Sitzungsniederschrift

54. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 16.05.2018
- öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer	CSU	

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD	
Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Elke Held	SPD	
Klaus Huber	CSU	
Tobias Humpf	CSU	
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Walter Lechler	Wählergruppe Land	
Hans-Peter Mattausch	CSU	
Helmut Müller	SPD	
Georg Piott	Wählergruppe Land	anwesend ab Top 1 nö.
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
Hubertus Schmidt	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Dr. Klaus Zwicker	SPD	abwesend ab Top 1 nö.

Abwesend:

Mitglieder:

Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
Manfred Scholl	CSU	entschuldigt
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1.	Gebührensatzung für die Musikschule ab 01.09.2018	RA/008/2018
2.	14. Änd. des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan SO "Biogasanlage Oberhard" (Parallelverfahren); Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 16.05.2018 und Beschluss zur öffentl. Auslegung des FNP (14. Änd.) und des B-Planes	3/044/2018
3.	Mittelschule - Akustische Verbesserung der Pausenhalle / Materiallieferung	3/045/2018
4.	Sanierung der "alten Hauptschule" - Vergabe Tragwerksplanung	3/047/2018

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Die Bürgerbewegung „Samuel-von-Brukenthal-Platz“ hat in der Bürgerfrageviertelstunde der letzten Stadtratssitzung schriftlich Fragen zum Thema „Sozialwohnungen“ an die Verwaltung gegeben, welche nun beantwortet wurden: Stadt und Hospitalstiftung hatten 99 Sozialwohnungen im Jahr 1985, 8 im Jahr 1995, 8 im Jahr 2015 und 0 im Jahr 2018. Mit Ausnahme von drei Wohnungen befinden sich aber noch heute alle früheren Sozialwohnungen, auch nach Auslauf der Bindung, im städtischen bzw. stiftischen Eigentum und bieten entsprechenden günstigen Wohnraum. Die Frage, welche Gebäude, in denen vormals Sozialwohnungen gewesen waren, die Stadt und die Stiftung in den letzten 35 Jahren verkauft hat, wurde damit beantwortet, dass seit 1985 drei solche Wohnungen veräußert wurden. 1987 und 1993 wurden jedoch im Gegenzug jeweils sechs Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus neu errichtet, so auf die Frage danach, ob das dabei erwirtschaftete Geld wieder in den sozialen Wohnungsbau investiert wurde. Derzeit liegen 149 Bewerbungen für günstigen Wohnraum vor, davon 91 aus Dinkelsbühl und 58 aus umliegenden Gemeinden.
- Da viele Bundesstraßen, darunter auch die B25, ab 1. Juli bemautet werden, entfällt die Rechtsgrundlage für eine Mautausweichsperrung. Es fand ein Gespräch mit Landratsamt, betroffenen Kommunen und den Straßenverkehrsbehörden statt. Es wird sehr zeitnah und in den ersten Juliwochen sowie evtl. noch im Herbst und im nächsten Frühjahr Verkehrsmessungen durch das Staatliche Bauamt Ansbach geben. Sollte sich daraus eine merkliche Zunahme des Schwerlastverkehrs ergeben, werden Maßnahmen veranlasst werden – etwa: Flüsterasphalt, bauliche Veränderungen mit Überquerungshilfen, Förderungen von Schallschutzfenstern und Geschwindigkeitsbeschränkungen.
- Die Knabenkapelle erhält aus dem Kulturfonds 2018 einen Zuschuss für die Konzertreise in die USA in Höhe von 10.000 €.
- Das Bauvorhaben Segringen wird im nächsten Bauausschuss behandelt.
- Laut Landratsamt Ansbach ist die Dienstaufsichtsbeschwerde bezgl. Samuel-von-Brukenthal-Platz gegen OB Dr. Hammer unbegründet.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Heinrich Piott fragte an, ob Windräder bei Neustädtlein auf städtischem Grund gebaut werden. Der Verwaltung ist nichts bekannt.
- Stadträtin Kubin merkte an, dass es sinnvoll wäre die Bürger im Blickpunkt darauf hinzuweisen, dass im Stadtpark und am Alten Postweg Eichen vom Eichenprozessionsspinner betroffen sind. Eine Rückfrage im Bauhof nach der Sitzung ergab, dass rund 150 Eichen an den frequentierten Wegen und Plätzen bereits beim Blätteraustrieb gespritzt wurden und somit die Bekämpfung bis zum zweiten Raupenstadium vor Ausbildung der Brennhaare erfolgt ist. Der Bauhof informiert, dass die aktuellen Gespinste an Bäumen und Sträuchern der Raupen der völlig harmlosen Gespinstmotte aus der Familie der Schmetterlinge zuzuordnen sind.
- Stadtrat Schneider merkte an, dass es schön gewesen wäre, wenn auch Hr. Sparrer als Erster amtierende Oberbürgermeister in der Großen Kreisstadt zur Erinnerungsstunde „20 Jahre Große Kreisstadt“ eingeladen worden wäre.
- Auf Nachfrage von Bürgermeister Beitzer erklärte OB Dr. Hammer, dass die Thematik „Verkehrskonzept“ wahrscheinlich erst nach den Ferien von den Fraktionen weiter behandelt werden kann.

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	16.05.2018
Vorlagennummer:	RA/008/2018
Berichterstatter:	Frau Oertel
Betreff:	Gebührensatzung für die Musikschule ab 01.09.2018

Sachverhaltsdarstellung:

In seiner Sitzung am 27.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, die Unterrichtsgebühren für die Musikschule neu zu fassen. Dabei wurden vor allem die Tarife für Auswärtige deutlich angehoben (allerdings immer noch unter der Kostendeckung) und eine automatische jährliche Erhöhung aller Tarife eingeführt. Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Gebührenordnung der Städtischen Musikschule wird mit Wirkung zum 01.09.2016 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst, die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.
Die bisher geltende Gebührenordnung tritt zum 31.08.2016 außer Kraft.

2. Ab dem 01.09.2017 werden die Gebühren jährlich, jeweils zum 01.09., um 2 % erhöht und die Beträge jeweils auf volle Euro aufgerundet.

Der Verband bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) hat nun vorgeschlagen, die Gebührensatzung und die Tarife neu zu fassen und – ausgehend vom Preis der Einzelstunde 90 € für Einheimische - eine klarere Struktur zu schaffen und Kostendeckung in den Auswärtigentarifen zu erreichen.
Dies führt teilweise zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Reduzierung der Gebühren, wie der Vergleich der auf Basis des Beschlusses vom 27.04.2016 für das Schuljahr 2018 / 2019 erhöhten Gebühren (Anlage: "Gebühren 2017 – 2019 Ziff. b")
und der heute zum Beschluss vorgeschlagene Tarif als Bestandteil der Satzung zeigt.

Neuerungen ergeben sich bei den Gebührenermäßigungen (siehe § 5 des Satzungsentwurfs): Anstelle der bisherigen Geschwisterermäßigung gibt es nun eine Familienermäßigung. Explizit neu aufgenommen wurden die Sozialermäßigung und die Ermäßigung für Schwerbehinderte.

Die neue Gebührensatzung soll in allen vier Städten gleichermaßen beschlossen werden, so dass zum kommenden Schuljahr ab 01.09.2018 einheitliche Tarife gelten.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die anliegende Gebührensatzung mit den Gebührentarifen ab 01.09.2018 wird beschlossen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

54. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20180516/Ö1

Ja 15 Nein 5 Anwesend 20

Beschluss:

Die anliegende Gebührensatzung mit den Gebührentarifen ab 01.09.2018 wird beschlossen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dinkelsbühl, den 16.05.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	16.05.2018
Vorlagennummer:	3/044/2018
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	14. Änd. des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan SO "Biogasanlage Oberhard" (Parallelverfahren); Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 16.05.2018 und Beschluss zur öffentl. Auslegung des FNP (14. Änd.) und des B-Planes

Sachverhaltsdarstellung Flächennutzungsplan, 14. Änderung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.01.2017 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Oberhard" mit konkreten Erweiterungsabsichten der Biogasanlage der Piott Heinrich & Rainer GbR nordwestlich von Oberhard.

Dem Aufstellungsbeschluss folgten eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.03. bis 07.04.2017, ein Auslegungsbeschluss vom 31.05.2017 und eine öffentliche Auslegung der Planentwürfe vom 31.05.2017 (14. Flänupl.-Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan im Parallelverfahren) vom 19.06. bis 18.07.2017. Es hat sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung gezeigt, dass der Bebauungsplanentwurf nachgebessert werden muss, und die Begründung, die Grünordnung und der Umweltbericht zu ändern waren, wohingegen man bei der Flächennutzungsplanänderung keinen Änderungsbedarf gesehen hat – der Entwurf zur 14. Flächennutzungsplanänderung wurde daher in der Stadtratssitzung vom 29.11.2017 festgestellt und die Planunterlagen wurden der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung zugeschickt. Die Regierung von Mittelfranken hatte dann jedoch Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Unterlagen geäußert.

Grund für die Bedenken der Genehmigungsbehörde war, dass die Stadt aus deren Sicht die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach (SG: Untere Naturschutzbehörde) vom 03.07.2017 nicht richtig abgearbeitet bzw. die Antwort der Stadt auf den naturschutzfachlichen Fachbeitrag als ungenügend bewertet hat. Mit der Anlage 01 (zu diesem Beschluss) „Abwägung Stadtrat Flächennutzungsplan – Stand: 16.05.2018“ wird diesem Mangel abgeholfen. Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro hat sich diesbezüglich im Übrigen inzwischen vergewissert, dass den Einwendungen/Forderungen des Landratsamtes bzw. der Unteren Naturschutzbehörde jetzt entsprochen wurde.

Der Feststellungsbeschluss für die 14. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Stadtratssitzung am 29.11.2017 gefasst, ohne dass der Einwand des Landratsamtes vom 03.07.2017 für den Bereich Flächennutzungsplanverfahren ausreichend abgearbeitet war. Dagegen wurden für das noch laufende Bebauungsplanverfahren bei der Billigung am 29.11.2017 mit der überarbeiteten Grünordnung und dem Umweltbericht die Forderungen und Vorstellungen der Unteren Naturschutzbehörde weitgehend erfüllt. Es wäre auf jeden Fall erforderlich gewesen, auch die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem überarbeiteten Umweltbericht vom 29.11.2017 (dieser Umweltbericht ist auch Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung) der erneuten öffentlichen Auslegung (gemeinsam mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan), zu unterwerfen. Stattdessen wurde wie bereits erwähnt nur der vorhabenbezogene Bebauungsplan incl. überarbeiteter Grünordnungsplan und Umweltbericht, in der Fassung vom 29.11.2017 in der Zeit vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 erneut öffentlich ausgelegt.

Da der Umweltbericht auch Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist und die 14. Flächennutzungsplanänderung nicht mit in der Zeit vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 erneut öffentlich auslag, konnte die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung vom Mittelfranken nicht erfolgen.

Die Unterlagen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) wurden aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 überarbeitet. Die Verwaltung legt nun zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den dazugehörigen Unterlagen auch den überarbeiteten Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung) jeweils in der Fassung vom 16.05.2018 zur Beschlussfassung (Billigung in der Fassung vom 16.05.2018 und Auslegung auf die Dauer eines Monats) vor.

Sachverhaltsdarstellung Bebauungsplan:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.01.2017 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Oberhard" beschlossen. Anlass der Aufstellung waren konkrete Erweiterungsabsichten der Biogasanlage der Piott Heinrich & Rainer GbR nordwestlich von Oberhard.

Dem Aufstellungsbeschluss folgten eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.03. bis 07.04.2017, ein Auslegungsbeschluss vom 31.05.2017 und eine öffentliche Auslegung der Planentwürfe vom 31.05.2017 (14. Flänupl.-Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) vom 19.06. bis 18.07.2017. Es hat sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung gezeigt, dass der Bebauungsplanentwurf nachgebessert werden muss, und die Begründung, die Grünordnung und der Umweltbericht zu ändern waren. Der Stadtrat hat daher am 29.11.2017 eine nochmalige öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lag mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht (jew. in der Fassung vom 29.11.2017) ein weiteres Mal bzw. erneut bei der Stadt Dinkelsbühl in der Zeit vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung in der Zeitung am 08. Dezember 2017 wurde zur Beteiligung an der Bauleitplanung eingeladen. Aus der Bürgerschaft gingen während dieser Zeit keine Stellungnahmen ein.

Unabhängig von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden bei allen öffentlichen Auslegungen jew. in der gleichen Zeit auch die Träger öffentlicher Belange gehört – so auch bei der erneuten öffentlichen Auslegung. Von den informierten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich dieses Mal neben der Fernwasserversorgung Franken, auch das Landratsamt Ansbach, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, die Deutsche Telekom, die IHK Nürnberg für Mittelfranken, die Main-Donau Netzgesellschaft, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Gemeinde Mönchsroth, der Markt Dürrwangen, die Gemeinde Wilburgstetten und die Gemeinde Wittelshofen geäußert. 12 Behörden haben erklärt, dass sie keine Einwendungen haben. Die Anlage 02 zu diesem Stadtratsbeschluss enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der Behörden bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange und in der rechten Spalte jeweils die Äußerung bzw. Stellungnahme des Stadtrates. Die Anlage 02 (mit den Blättern 01-09) ist mit den Stellungnahmen der Stadt Dinkelsbühl / Stadtrat jeweils in der rechten Spalte, Bestandteil der Beschlussvorlage.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach – Untere Naturschutzbehörde (24.01.2018) entsprechend überarbeitet – die Verwaltung legt den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Oberhard" einschließlich Begründung, Grünordnungsplan und Um-

weltbericht (als gesonderter Teil der Begründung) jeweils in der Fassung vom 16.05.2018 zur Beschlussfassung vor.

Zum weiteren Verfahren bedarf es zunächst der Billigung des aufgestellten und nochmalig geänderten Planentwurfes zum vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" durch den Stadtrat, und des Beschlusses zu einer zweiten erneuten öffentlichen Auslegung auf die Dauer eines Monats; nach dieser zweiten erneuten öffentlichen Auslegung erfolgt zuletzt der Satzungsbeschluss.

Anlagen

AL_01 - Abwägung Stadtrat – Flächennutzungsplan – Stand: 16.05.2018
mit der Stellungnahme vom Landratsamt Ansbach – Untere Naturschutzbehörde vom 03.07.2017 auf der linken Seite und der Erklärung des Stadtrates hierzu auf der rechten Seite des Anlagenblattes 01 (= jetzt eine ausreichende Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes bzw. der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.07.2017 bzw. des Einwandes im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung)

AL_02 - Abwägung Stadtrat – vorhabenbezogener Bebauungsplan – Stand: 16.05.2018
mit der Zusammenstellung der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange/ Behörden auf der linken Seite und der Erklärung des Stadtrates hierzu auf der rechten Seite der Anlagenblätter 01 – 09 (Abwägung aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.12.2017 bis 31.01.2018)

AL_03 - Flächennutzungsplan – 14. Änderung i. d. F. vom 16.05.2018

AL_04 - Begründung zur Flächennutzungsplanänderung – Stand: 16.05.2018

AL_05 - Bebauungsplanentwurf - Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ – Stand: 16.05.2018

AL_06 - Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Stand: 16.05.2018

AL_07 - Grünordnungsplan – Stand: 16.05.2018

AL_08 - Umweltbericht (betrifft Bebauungsplan und Flächennutzungsplan!) – Stand: 16.05.2018

AL_09 - VEP (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 16.05.2018. Der VEP ist ein mit der Gemeinde abgestimmter Plan eines Vorhabenträgers (Investors) zur Durchführung von Bauvorhaben und von Erschließungsmaßnahmen

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Teil 01
14. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren)

Abwägung
Der Stadtrat stimmt des formulierten Beschlussvorschlages (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01, Blatt 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) bzw. des Landratsamtes Ansbach – Untere Naturschutzbehörde (vom 03.07.2017) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 14. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebene Stellungnahme in der rechten Spalte ist die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (hier der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ansbach) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des Beschlusses.

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen jeweils

in der Fassung vom 16.05.2018.

Auslegung
Der Stadtrat beschließt die erneute öffentliche Auslegung (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (vgl. § 4 Abs. 2 BauGB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Beschluss – Teil 01: Ja: …. Nein: ….. Anwesend: ….

Teil 02
vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“
(Parallelverfahren)

Abwägung
Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 02, Blätter 01 bis 09 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Diese Abwägung und Erklärung der Stadt betrifft die Einwendungen und Mitteilungen gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der erneuten öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Die lt. der Anlage 02 beschriebenen Stellungnahmen jeweils in der rechten Spalte sind die Antworten des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung (vgl. § 4a Abs. 3 BauGB).

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“, die Begründung, den Grünordnungsplan und den Umweltbericht mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen jeweils in der Fassung vom 16.05.2018.

Auslegung
Der Stadtrat beschließt die (zweite) erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die

nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Beschluss – Teil 02: Ja: …. Nein: ….. Anwesend: ….

Beschluss:

Teil 01
14. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren)

Abwägung
Der Stadtrat stimmt des formulierten Beschlussvorschlages (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01, Blatt 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) bzw. des Landratsamtes Ansbach – Untere Naturschutzbehörde (vom 03.07.2017) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 14. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebene Stellungnahme in der rechten Spalte ist die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (hier der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ansbach) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des Beschlusses.

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen jeweils in der Fassung vom 16.05.2018.

Auslegung
Der Stadtrat beschließt die erneute öffentliche Auslegung (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (vgl. § 4 Abs. 2 BauGB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Beschluss – Teil 01:

JA 19 NEIN 0 Anwesend 19

Teil 02

vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ (Parallelverfahren)

Abwägung
Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 02, Blätter 01 bis 09 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Diese Abwägung und Erklärung der Stadt betrifft die Einwendungen und Mitteilungen gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der erneuten öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Die lt. der Anlage 02 beschriebenen Stellungnahmen jeweils in der rechten Spalte sind die Antworten des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung (vgl. § 4a Abs. 3 BauGB).

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“, die Begründung, den Grünordnungsplan und den Umweltbericht mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen jeweils in der Fassung vom 16.05.2018.

Auslegung
Der Stadtrat beschließt die (zweite) erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Beschluss – Teil 02:

JA	19		NEIN	0	Anwesend 19

Dinkelsbühl, den 16.05.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	16.05.2018
Vorlagennummer:	3/045/2018
Berichterstatter:	Koller, Peter
Betreff:	Mittelschule - Akustische Verbesserung der Pausenhalle / Materiallieferung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Pausenhalle der Mittelschule soll akustisch verbessert werden. Die Schulleitung und das Stadtbauamt entschied sich für Deckensegel und Wandplatten der Fa. Ecophon.
Die Montage erfolgt in den großen Ferien durch Mitarbeiter des Bauhofs.
Für die Materiallieferung wurden drei Baustofflieferanten aufgefordert ein Angebot abzugeben.
Zwei Angebote gingen beim Stadtbauamt ein, wobei nach rechnerischer Prüfung
die Fa. GIMA / Neunstetten mit 55.713,99 € das billigste Angebot abgab.
Das zweite Angebot belief sich auf 55.730,60 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 75.000,00
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 75.000,00 bei HSt.: 1.2121.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von~~ 0,00 € ~~werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Oberbürgermeister Dr. Hammer wird beauftragt den Materiallieferungsauftrag der Fa. GIMA / Neunstetten zu erteilen

54. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20180516/Ö3

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Oberbürgermeister Dr. Hammer wird beauftragt den Materiallieferungsauftrag der Fa. GIMA / Neunstetten zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 16.05.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	16.05.2018
Vorlagennummer:	3/047/2018
Berichterstatter:	Koller, Peter
Betreff:	Sanierung der "alten Hauptschule" - Vergabe Tragwerksplanung

Sachverhaltsdarstellung:
Für die Leistungen der Tragwerksplanung, Lph 1-6 gem. §§ 49 ff. HOAI,
die für die Sanierung der alten Hauptschule notwendig sind, wurden drei Büros aufgefordert, ein Angebot abzugeben.
Zwei Honorarangebote gingen beim Stadtbauamt ein.
Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung wird Oberbürgermeister Dr. Hammer beauftragt, die Leistungen der Tragwerksplanung an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 360.000,00€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 360.-000,00€ bei HSt.: 1.8807.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von~~ 0,00 € ~~werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**
Oberbürgermeister Dr. Hammer wird beauftragt, die Leistungen der Tragwerksplanung, Lph. 1-6 gem. §§ 49 ff. HOAI, dem Ingenieurbüro Krauß / Rothenburg zu erteilen.

54. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20180516/Ö4

Ja 18 Nein 2 Anwesend 20

Beschluss:
Oberbürgermeister Dr. Hammer wird beauftragt, die Leistungen der Tragwerksplanung, Lph. 1-6 gem. §§ 49 ff. HOAI, dem Ingenieurbüro Krauß / Rothenburg zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 16.05.2018
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.04.2018 hat zur Einsichtnahme aufgelegen und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer Oberbürgermeister	Bettina Schneider Schriftführerin

a) Gebühren 2017/2018

	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
MFE (45Min)	19,00 €	228,00 €	21,00 €	252,00 €	21,00 €	252,00 €
MGA (45 Min)	19,00 €	228,00 €	21,00 €	252,00 €	21,00 €	252,00 €
Einzelunterricht 30 Min	61,00 €	732,00 €	99,00 €	1.188,00 €	120,00 €	1.440,00 €
Einzelunterricht 45 Min	77,00 €	924,00 €	126,00 €	1.512,00 €	151,00 €	1.812,00 €
Partnerunterricht 30 Min	32,00 €	384,00 €	53,00 €	636,00 €	63,00 €	756,00 €
Partnerunterricht 45 Min oder Einzelunterricht 22,5 Min	43,00 €	516,00 €	71,00 €	852,00 €	85,00 €	1.020,00 €
Gruppenunterricht 3er	32,00 €	384,00 €	53,00 €	636,00 €	63,00 €	756,00 €
Gruppenunterricht 4er +	25,00 €	300,00 €	41,00 €	492,00 €	49,00 €	588,00 €
Band ohne Instrumentalunterricht + Kleinensemble *	23,00 €	276,00 €	23,00 €	276,00 €	23,00 €	276,00 €
Ensemble ohne Instrumentalunterricht *	16,00 €	192,00 €	16,00 €	192,00 €	16,00 €	192,00 €
Chor ohne Instrumentalunterricht *	7,00 €	84,00 €	7,00 €	84,00 €	7,00 €	84,00 €
Erwachsenenensemble (Mindestteilnehmer 6) *	27,00 €	324,00 €	27,00 €	324,00 €	27,00 €	324,00 €

b) **Neu +2% mit Aufrundung:** Gebühren 2018/2019 ("alt")

	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
MFE (45Min)	19,50	234			21,5	258
MGA (45 Min)	19,50	234			21,5	258
Einzelunterricht 30 Min	62,50	750			122,5	1470
Einzelunterricht 45 Min	79	948			154	1848
Partnerunterricht 30 Min	33	396			64,5	774
Partnerunterricht 45 Min oder Einzelunterricht 22,5 Min	44	528			87	1044
Gruppenunterricht 3er	33	396			64,5	774
Gruppenunterricht 4er +	25,5	306			50	600
Band ohne Instrumentalunterricht + Kleinensemble *	23,5	282			23,5	282
Ensemble ohne Instrumentalunterricht *	16,5	198			16,5	198
Chor ohne Instrumentalunterricht *	7	84			7	84
Erwachsenenensemble (Mindestteilnehmer 6) *	28	336			28	336

Instrumentenkarussell:

Alt: 34,00€(374,00€ jährlich) Neu: 35,00€ (385,00€ jährlich)

Zwergenmusik:

Alt: 100,00€ Neu: 102,00€

Klassenmusizieren:

Singklasse: Alt: 10,00€ Neu: 10,50€

Musik+: Alt: 15,00€ Neu: 15,50€

Bandklasse etc.: Alt: 21,00€ Neu: 21,50€

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Dinkelsbühl-Feuchtwangen-Herrieden-Wassertrüdingen vom 16.05.2018 (in der ab 01.09.2018 geltenden Fassung)

Der Stadtrat von Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 im Rahmen seiner Zuständigkeit für die kommunale Daseinsvorsorge auf der Grundlage von Art. 75 BayGO (BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) i.V.m. Art. 8 KAG (BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Die Städtische Musikschule Dinkelsbühl-Feuchtwangen-Herrieden-Wassertrüdingen erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten, die zum 15. jedes Monats fällig werden, nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Gebührentarif kann auf Vorschlag der eingebundenen Kommunen durch den Rat der Stadt Dinkelsbühl geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.

(4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.

(3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.

(4) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsmonates die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31. August) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.

(2) Die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von zwei Jahren, Mutter/Kind Kurse (Zwergenmusik) das Instrumentalpraktikum/Instrumentenkarussell, sowie Singklassen und vergleichbare Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.

(4) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.

(5) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.

(6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 2 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Gebührenermäßigungen werden nur Bürgern mit Hauptwohnsitz in Dinkelsbühl sowie den vertraglich eingebundenen Gebietskörperschaften gewährt.

(2) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar

a. bei zwei Personen je 10 %

b. bei drei Personen je 25 %

c. ab vier Personen je 35 %

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (3) gewährt wird. Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen (z.B. Singklassen, Bandklassen etc.) sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

(3) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass ein ablehnender Bescheid hinsichtlich der Übernahme der Musikschulgebühr vom Sozialleistungsträger vorgelegt wird. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(4) Schwerbehindertenermäßigung: Schüler, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die maßgebliche Gebühr um 50% ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

(2) Ensembles, die aufgrund reger Konzerttätigkeit das Bild der Musikschule maßgeblich in der Öffentlichkeit prägen, können von der Gebühr befreit werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

(3) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrats Dinkelsbühl in der jeweils gültigen Fassung und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.9.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 01.09.2017 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Gebührentarife ab 01.September 2018

	Tarif A		Tarif B	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
Grundfächer/Elementarbereich				
Zwergenmusik (Mindestteilnehmerzahl 6) 45 Minuten	20,00 €		40,44 €	
Früherziehung (Mindestteilnehmerzahl 7) 45 Minuten	17,14 €		34,67 €	
Grundausbildung (Mindestteilnehmerzahl 5) 45 Minuten	24,00 €		48,53 €	
Singklasse (Mindestteilnehmerzahl 10) 45 Minuten	9,00 €		18,20 €	
Instrumentenkarussell (3-4 Kinder) 45 Minuten	30,00 €		60,67 €	
Instrumentalunterricht/Gesang				
6 Schüler 45 Minuten	15,00 €		30,33 €	
6 Schüler 60 Minuten	20,00 €		40,44 €	
5 Schüler 45 Minuten	18,00 €		36,40 €	
5 Schüler 60 Minuten	24,00 €		48,53 €	
4 Schüler 45 Minuten	22,50 €		45,50 €	
4 Schüler 60 Minuten	30,00 €		60,67 €	
3 Schüler 45 Minuten	30,00 €		60,67 €	
3 Schüler 60 Minuten	40,00 €		80,89 €	
2 Schüler 30 Minuten	30,00 €		60,67 €	
2 Schüler 45 Minuten	45,00 €		91,00 €	
2 Schüler 60 Minuten	60,00 €		121,33 €	
Einzelunterricht 22,5 Minuten	45,00 €		91,00 €	
Einzelunterricht 30 Minuten	60,00 €		121,33 €	
Einzelunterricht 45 Minuten	90,00 €		182,00 €	
Einzelunterricht 60 Minuten	120,00 €		242,67 €	
Ergänzungsfächer				
Kammermusik/Ensemble bei gleichzeitiger Instrumental-bzw. Vokalunterrichtsbelegung	0,00 €		0,00 €	
Kammermusik/Ensemble ohne Instrumental- bzw. Vokalunterricht		180,00 €		364,00 €
Chor	0,00 €		0,00 €	

Klassenmusizieren auf Anfrage.

Leihgebühren:

Bis 399,00€ Einkaufswert 8,00 € monatlich

Ab 400,00 € Einkaufswert 10,00 € monatlich

Die monatlichen Unterrichtsgebühren werden in 12 Monatsraten am 15. des Monats eingezogen. Die Jahresgebühr wird einmalig zum 15. November eingezogen.

Es gelten die Gebührensatzung und Schulordnung der Städtischen Musikschule Dinkelsbühl – Feuchtwangen – Herrieden – Wassertrüdingen.

Diese Gebührentarife gelten ab 01.09.2018

Stadt Dinkelsbühl - Stadt Feuchtwangen - Stadt Herrieden – Stadt Wassertrüdingen

Städtische Musikschule Dinkelsbühl – Nördlinger Straße 20 – 91550 Dinkelsbühl – Tel.: 09851-553234 – Mail: musikschule@dinkelsbuehl.de

Ö 2 Abwägungstabelle zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
6	**Landratsamt Ansbach** 03.07.2017	X		**Frau Sand** Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Frau Grötsch - Sachgebiet 44 - Techn. Umweltschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich Einverständnis, doch sind die naturschutzfachlichen Fachbeiträge als ungenügend zu bewerten. <u>*Vorhaben:*</u> Es handelt sich dabei um die geplante Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage, für deren Bestand in den bisherigen Genehmigungsverfahren bereits Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt wurden. <u>*Fazit:*</u> Der Umweltbericht, die Ausgleichsmaßnahmen und die Grünordnung sind weiterhin als unzureichend zu bezeichnen. Eine endgültige Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kann endgültig nur erfolgen, wenn der Umweltbericht, die Ausgleichsmaßnahmen und der Grünordnungsplan entsprechend überarbeitet und der UNB nochmal zur Prüfung vorgelegt werden. Der Fachplaner/in der den Umweltbericht und den Grünordnungsplan erstellt, kann sehr gerne Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufnahmen.	Der Ausgleich wurde neu berechnet und der Umweltbericht bzw. der Grünordnungsplan daraufhin ergänzt. Es wird ein Ausgleich von 0,86 ha errechnet. <u>Flurstück 1040:</u> Umwandlung der Ackerflächen in ein Extensivgrünland, Bepflanzung des südlichen Teils des Havariewalls mit einer 3-reihigen Hecke und Umwandlung der Ackerfläche in eine Extensivwiese mit Anpflanzung von 10 Obstbäumen. <u>Flurstück 1042</u>: Umwandlung der intensiv genutzten Wiese in eine Extensivwiese und Anpflanzung von 10 Obstbäumen. Eine projektspezifische Relevanzprüfung des Artenspektrums wurde durchgeführt. Vorkommende saP-relevante Arten wurden per ASK (Artenschutzkartierung) durchgeführt. Es sind keine relevanten Arten betroffen. Baubeginn incl. Abtrag erfolgt außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme).

Aufgestellt: 16.05.2018

Ingenieurbüro Willi Heller

Ö 2

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
1	Amt für Ländliche Entwicklung		X		
2	Bayerischer Bauernverband		X		
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		X		
4	**Fernwasserversorgung Franken** 14.12.2017	X		**Herr Reiner Ehrlicher** Die Überprüfung hat ergeben, wie bereits mit Schreiben vom 12.06.2017 mitgeteilt, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der FWF bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Landratsamt Ansbach - Gesundheitsamt –				
6	**Landratsamt Ansbach** 31.01.2018	X		**Frau Sand** Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: **- Immissionsschutz - Sachgebiet 44:** In der Begründung vom 29.11.2017 ist auf Seite 3 ein Fehler der geändert werden muss. Die Biogasanlage Piott GbR hat keine Genehmigung zum Einsatz von Bioabfällen.	Die Begründung wurde daraufhin geändert.
				Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44: Erneut zur Prüfung und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Stellungnahme vorgelegt wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan zum Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" mit integriertem Grünordnungsplan. Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist es, die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf der Fläche der Gemarkung Seidelsdorf, Flur Nr. 1040 zu ermöglichen.	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.03.2017 im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass durch die Bauleitplanung bestehende Ausgleichsflächen vorangegangener Bauvorhaben ersatzlosüberplant werden. Es wurde auch auf Fehler bei der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung hingewiesen. In der zweiten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.06.2017 wurde der Überarbeitungsbedarf bei Umweltbericht, Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnung erneut festgestellt. Auch jetzt, im Rahmen der dritten Beteiligungsrunde, besteht aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht *kein uneingeschränktes Einverständnis* mit der vorgelegten Planung. <u>Folgende Punkte sind vor diesem Hintergrund abzuändern:</u> In der Bilanzierung des Kompensationsbedarfs wurden der bereits überbaute Bereich (Betriebsgelände Bestand) sowie die privaten Grünflächen im Bestand nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund dürfen diese Grünflächen, respektive die bestehenden und rechtsverbindlich festgelegten Pflanz- und Ausgleichsflächen (hier Streuobstbestand, dreireihige Heckenpflanzung, Heckenpflanzung mit Einzelbäumen, dreireihige Heckenpflanzung im Böschungsbereich des Havariewalls, Extensivgrünland) nicht beseitigt oder überbaut werden. Eine Versetzung der bestehenden Hecke östlich der bestehenden Biogasanlage, so wie es im Grünordnungsplan vorgesehen ist, ist somit nicht möglich. Zur Eingrünung der neuen östlichen Geltungsbereichsgrenze ist demnach eine Neupflanzung erforderlich. Die Fläche im Südwesten des Flurstücks Nr. 1040 (Ausgleichsmaßnahme 1 - Extensivwiese) ebenso wie die verschiedenen "Kompensationspflanzungen" wurden bereits im Rahmen verschiedener Baugenehmigungen den Eingriffen durch die bestehende Biogasanlage zugeordnet und können daher nicht erneut als Ausgleichsfläche /	Die bisherigen Ausgleichsflächen wurden nochmals geprüft. Diese wurden nicht ersatzlos überplant, sondern stehen noch zur Verfügung. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Bei der Bilanzierung wurde der Bestand berücksichtigt. Bestehende Ausgleichsmaßnahmen müssen erneut ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen 1 -3 bleiben bestehen. Die Ausgleichsmaßnahme 4 wurde vergrößert.

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Biogasanlage Oberhard“
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				-maßnahme herangezogen werden. Unter Abzug der bestehenden und verbuchten Kompensationsflächen entsteht bei der Bilanzierung des aktuellen Kompensationsumfangs somit ein Kompensationsdefizit. *Die bestehenden Pflanz- und Ausgleichsflächen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Text und Karte mit darzustellen und in ihrer Funktion zu sichern.* Das *Kompensationsdefizit ist durch geeignete zusätzliche Kompensationsmaßnahmen, bspw. durch die Vergrößerung der geplanten Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme 4), auszugleichen. Diese sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.* *Im Übrigen besteht überwiegendes Einverständnis mit den festgelegten Ausgleichsflächen und -maßnahmen ,,Ausgleichsmaßnahmen* 3" *und ,,Ausgleichsmaßnahme 4".* Bei Rückfragen und Abstimmungsbedarf können Sie sich jederzeit an uns wenden.	Die bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahme 5 Flur-Nr. 1784 in BAWÜ wurde ergänzt und wird von Herrn Piott im Grundbuch eingetragen. Die bestehenden Pflanz- und Ausgleichsflächen werden im Grünordnungsplan und in den Festsetzungen dargestellt. Die Bilanzierung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das überwiegende Einverständnis mit den festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
7	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** 06.02.2018	X		**Herr Schneider** Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Regierung von Mittelfranken		X		
9	**Regionaler Planungsverband Westmittelfranken** 26.01.2018	X		**Frau Dr. Horlamus, Regierungsrätin** Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat mit Schreiben vom 05.07.2017 gutachterlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wird weiterhin zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	Stellungahme vom 05.07.2017			**Frau Dr. Horlamus, Regierungsrätin** Zu o. g. Bauleitplanung wurde von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (8) bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.03.2017 Stellung genommen. Damals wurde auf die Lage des Plangebietes im Vorranggebiet Wasserversorgung TR 9 hingewiesen. Da durch die zuständige Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Ansbach) eine Vereinbarkeit der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit den Belangen des Vorranggebietes Wasserversorgung TR 9 festgestellt wurde, werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. g. Bauleitplanung erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Staatliches Bauamt Ansbach		X		
11	**Wasserwirtschaftsamt Ansbach** 18.01.2018	X		**Herr Jan Ulrich Job** Aus unserer Sicht besteht zum o.g. Vorhaben Einverständnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Stadtwerke Dinkelsbühl		X		
13	**Deutsche Telekom** 24.01.2018	X		**Frau Meyer / Frau Zeus** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben, • W69133302, PTI 13, PB L 2 Neubau, Lorena Zeus vom 21. März 2017 • W71591552, PTI 13, PB L 2 Neubau, Lorena Zeus vom 13. Juli 2017	Die Stellungnahmen vom 21.03.2017 und 13.07.2017 werden weiterhin beachtet.

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	
	Stellungnahme vom 13.07.2017			**Frau Mayer / Frau Zeus** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W69133302, PTI 13, PB L 2 Neubau, Lorena Zeus vom 21.03.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 21.03.2017			**Frau Zeus** <u>Vorhabenbezogener B-Plan:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Die Hinweise wurden ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14	**IHK Nürnberg für Mittelfranken** 17.01.2017	X		**Frau Stengel** nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Aufstellung bestehen.	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Wirtschaftliche Interessen werden von dem Vorhaben „Biogasanlage Oberhard" im Geltungsbereich nicht eingeschränkt. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Handwerkskammer für Mittelfranken		X		
16	**Main-Donau-Netzgesellschaft** 18.01.2018	X		**Herr Stefan Bloß** Von der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen. Auch im Bereich der ca. 40m südlich gelegenen externen Ausgleichsfläche befinden sich keine Anlage, deshalb behält die Stellungnahme vom 08. März 2017, Az: ARB02201705785, weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.	Die Stellungnahme vom 08.03.2017 wird weiterhin beachtet.
	Stellungnahme vom 08. März 2017 **Az: ARB02201705785**			**Herr Stefan Bloß** Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannte Maßnahme besteht von unserer Seite kein Einwand. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen, Ausweißung von Ausgleichsflächen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** 14.12.2017	X		**Herr Hüls** Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Die Belange der Bundeswehr sind bei der o.a. Maßnahme nicht berührt oder beeinträchtigt. Bei der o.a. Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken und Forderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Bund Naturschutz		X		
19	Markt Schopfloch		X		
20	Gemeindeverwaltung Fichtenau		X		
21	Gemeinde Kreßberg		X		
22	Stadt Feuchtwangen		X		
23	**Gemeinde Mönchsroth** 24.01.2018	X		**Herr Frank Hausser** Bezugnehmend auf obigen Betreff hat die Gemeinde Mönchsroth keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
24	**Markt Dürrwangen** 10.01.2018	X		**Herr Winter, 1. Bürgermeister** Der Gemeinderat des Marktes Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 09.01.2018 beschlossen, keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard" zu erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	**Gemeinde Wilburgstetten** 31.01.2018	X		**Herr Frank Hausser** Bezugnehmend auf obigen Betreff hat die Gemeinde Wilburgstetten keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	**Gemeinde Wittelshofen** 24.01.2018	X		**Herr Werner Leibrich, 1. Bürgermeister** Die Gemeinde Wittelshofen hat keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Gemeinde Langfurth		X		
28	Gemeinde Wört		X		

Aufgestellt: 16.05.2018

Ingenieurbüro Willi Heller

Derzeit gültiger Flächennutzungsplan

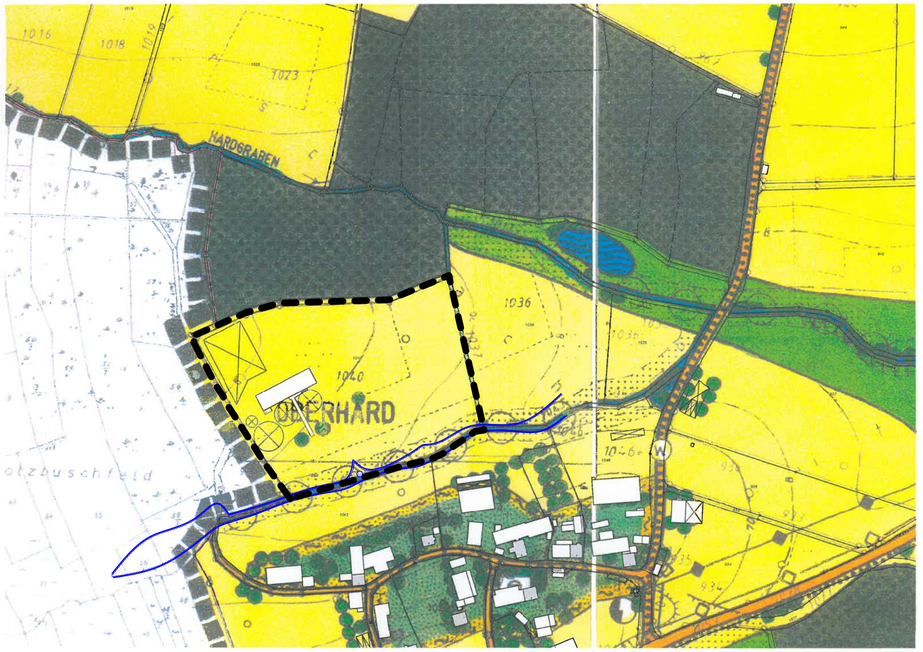

Änderung des Flächennutzungsplan

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

Ⓢ Sonderbauflächen für Regenerative Energien (§1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

3. Grünflächen

öffentliche Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

4. Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Überschwemmungsgebiet HQ100

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

6. Immissionsschutz

Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

7. Sonstiges

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

Grenze Bayern - Badenwürtemberg

VERFAHRENSVERMERKE

O: 2

1. Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 25.01.2017 die 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 25.02.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungplans in der Fassung vom 25.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 31.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 18.07.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 31.05.2017 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 18.07.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.11.2017 die 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.11.2017 festgestellt - im Antragsverfahren zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung hat dann die Regierung von Mittelfranken darauf hingewiesen, dass u.a. Mängel in Sachen "Aussagen zu umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und seine Gesundheit, Aussagen zu umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter" vorliegen und dass Aussagen zum Immissionsschutz (Lärmschutz, Luftreinhaltung) fehlen. Die Stadt Dinkelsbühl hat daraufhin den Antrag zurückgezogen und eine erneute öffentliche Auslegung zugesichert.
7. Zu dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 16.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 06.07.2018 erneut beteiligt.
8. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 16.05.2018 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 06.07.2018 erneut öffentlich ausgelegt.
9. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.____ die 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom __.__.____ festgestellt.

Stadt Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

(Siegel)

10. Die Regierung von Mittelfranken hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

11. Ausgefertigt

Stadt Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister Dr. Hammer

(Siegel)

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am __.__.____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Plan zur 14. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Dinkelsbühl (Stadtbauamt, Zimmer 2.10, II. Stock) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 14. Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister Dr. Hammer

(Siegel)

GROSSE KREISSTADT
Dinkelsbühl

14. Änderung Flächennutzungsplan

Planteil Maßstab 1:5000

2016294/14.FNP-Änderung.PLT

Ingenieurbüro Willi Heller

Schernberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

25.01.2017 / 31.05.2017 / 16.05.2018

CARD/1

Ö 2

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

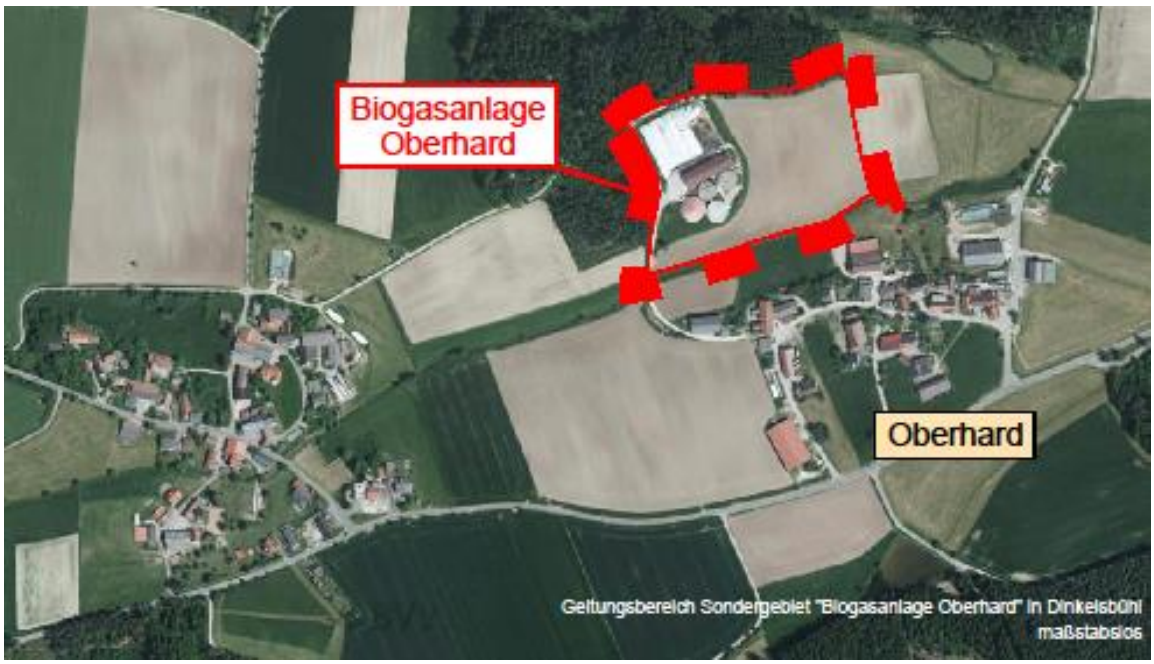

Begründung

Vorhabenträger:

Piott Heinrich & Rainer GbR
Oberhard 1

91550 Dinkelsbüh

Ingenieurbüro Willi Heller

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Aufgestellt: Herrieden, den 25.01.2017 / 31.05.2017 / 16.05.2018

Ingenieurbüro W. Heller

Inhaltsverzeichnis der Begründung:

1. Anlass und Zielsetzung 3
2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes 4
Beschreibung des Gebiets: 4
Abgrenzung des Geltungsbereichs: 4
3. Übergeordnete Planungen 4
Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung: 4
5. Überschwemmungsgebiet 5
6. Umweltbericht 5
7. Alternativenprüfung 5
8. Verkehrliche Erschließung 5

1. Anlass und Zielsetzung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard“ abzugleichen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorhabenträger Piott Heinrich und Rainer GbR betreibt auf einer Teilfläche des FlSt. 1040, Gemarkung Seidelsdorf, bereits seit 2007 eine Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Bioabfällen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung des Sondergebiets erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl ist der Geltungsbereich bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

(Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der großen Kreisstadt Dinkelsbühl)

2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Beschreibung des Gebiets:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinklelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im

- Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Osten durch den öffentlichen Feldweg (FlStk.. 1037, Gmkg. Seidelsdorf)
- Süden durch den Buckenweiler Bach (FlStk.. 1041, Gmkg. Seidelsdorf)
- Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Planteil M 1:1000 dargestellt.

Auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befindet sich die bestehende Anlage des Vorhabenträgers. Die Restfläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich an.

Die nächsten landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Wohnhäuser befinden sich in ca. 70 m Entfernung.

3. Übergeordnete Planungen

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP B V 3.6, Grundsatz: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 B V (neu) 3.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP B VI 1 Grundsatz: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

LEP B VI 1.1 Abs. 3, Ziel: Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP V BI 1.5 Abs. 1, Grundsatz: Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubringen.

4. Biotopkartierung Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und –flächen gemäß BayNatSchG (siehe Auszug Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern im Anhang)

5. Überschwemmungsgebiet

Die Überflutungsfläche des Buckenweiler Baches wurde mit einer Ablaufmenge von 4 m³/sec. abgeschätzt. Es sind keine nennenswerten Überflutungen des Flurstückes 1040 zu erwarten.

6. Umweltbericht

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard“. Im Grunde genommen sind die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben, wie sie bereits im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes dargestellt sind. Es wird daher auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil der Begründung ist. Der Umweltbericht wird von Landschaftsarchitekt Michael Schmidt, als gesonderter Teil der Begründung erstellt.

7. Alternativenprüfung

Ein großer Teil des Plangebietes wird bereits als Biogasanlage genutzt. Durch die Erweiterung der Biogasanlage an der vorhandenen Stelle werden vorhandene Anlagenteile besser ausgenutzt. Ein Neubau an einer anderen Stelle hätte einen erheblich größeren Flächenverbrauch. Die Erweiterung bildet eine Einheit mit der vorhandenen Anlage, so dass auch keine weitere Zersiedlung der Landschaft bzw. eine Störung des Landschaftsbildes entsteht.

Somit ist der vorhandene Standort am besten für die Ansiedlung geeignet.

8. Verkehrliche Erschließung

Das Sondergebiet wird über den westlich bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme nötig.

Die vorhandenen internen Verkehrswege werden wie bisher nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen lediglich der Zufuhr der zu vergärenden Biomasse, sowie der Abfuhr des vergorenen Substrats auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

9. Aufstellungsvermerk

Aufgestellt:

Herrieden, 25.01.2017 / 31.05.2017 / 16.05.2018

Ingenieurbüro W. Heller

PLANTEIL (A)

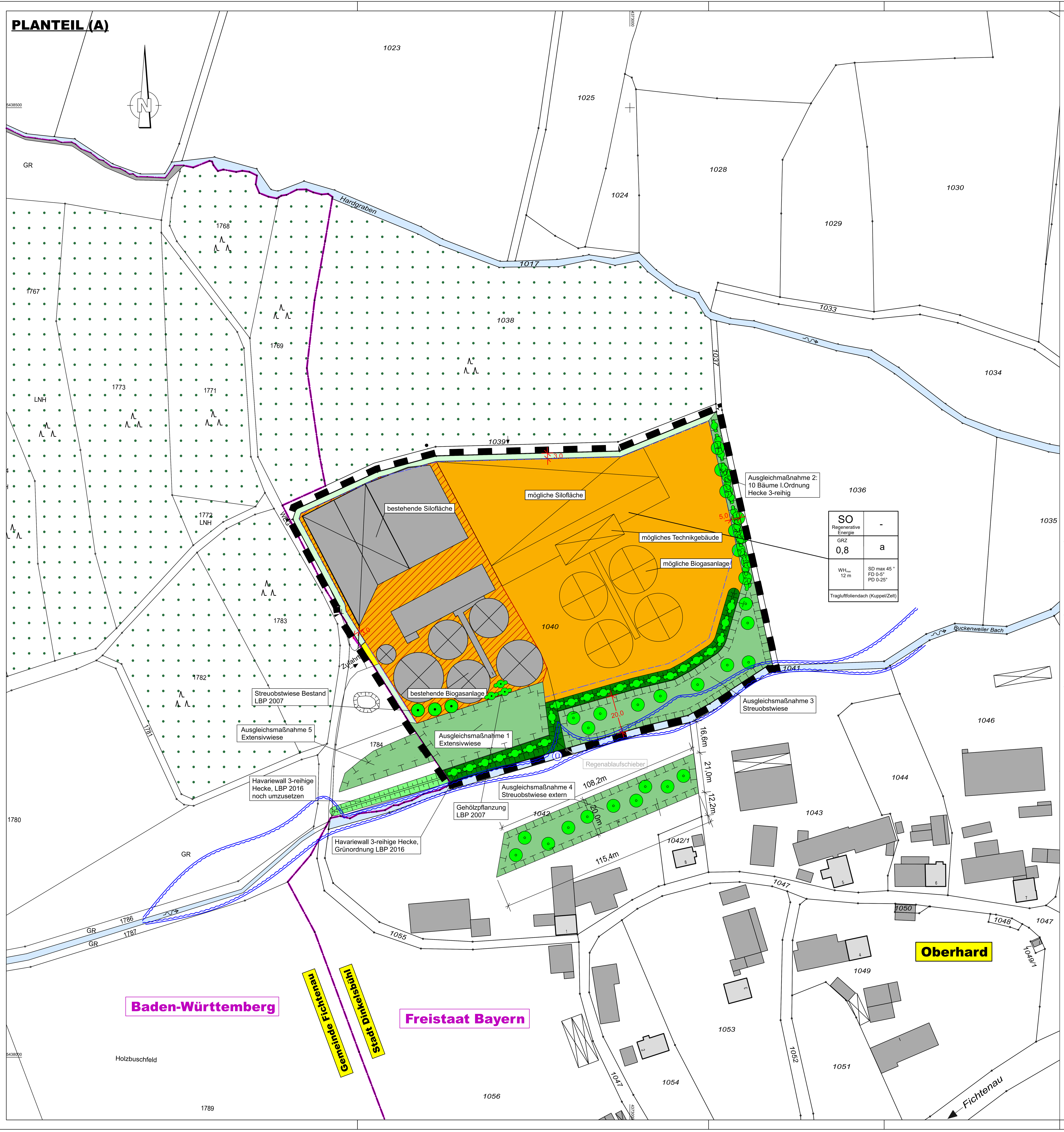

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F, der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.) -BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

folgenden Bebauungsplan als

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet
„Biogasanlage Oberhard"
Stadt Dinkelsbühl

§ 1: Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Osten durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1037 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Süden durch den Buckenweiler Bach (Flstk. 1041 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf.

§ 2: Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 16.05.2018 – der „Planteil (A)", die „Planzeichen und Hinweise (B)", die „Textlichen Festsetzungen (C)", bilden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
2. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 16.05.2018.

§ 3: Inkrafttreten:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den __.__.2018 .... (Siegel)
Dr. Hammer, Oberbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (C)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

SO Regenerative Energie — Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 BauNVO)

GRZ z.B. 0,8 — maximal zulässige Grundflächenzahl

WH z.B. 12 m — maximal zulässige Wandhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

a — Im gesamten Geltungsbereich gilt die "abweichende Bauweise". Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von max. 110 m zulässig.

Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

4. Verkehrsflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

privater Verkehrsweg

5. Grünordnung

(§9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

5.1 Ausgleichsmaßnahmen

Interne Ausgleichsflächen
1. Extensivwiese (Ausgleichsmaßnahme 1)

Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.
Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.
Die Extensivwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht.
Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.
Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.
Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot" festgesetzt.

2. 3-reihige Hecke mit Bäumen Richtung Osten (Ausgleichsmaßnahme 2)

Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl. Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbaumhochstämmen eingegrünt.
Pflanzung der 3-reihige Hecke (Str, 2vx, oB, H 60 – 150, verpfl. Hei, oB, H 125 – 150) gemäß Pflanzschema (GOP). Im Bereich der Hecke werden zusätzlich 5 Winterlinden und 5 Bergahorn (Hochstamm, 3 x v, m.B., StU.18-20) gepflanzt.

3. Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme 3)
Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl. Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.
In dem Wiesenstreifen werden 10 Obstbäume (Mindestgröße: StU 18 -20, Hochstamm) gepflanzt. Mindestpflanzabstand der Gehölze untereinander: 8 m

Wiesenpflege:
Die Grünfläche um die Bäume wird als extensive Wiese mit einer autochtonen „Blumenwiese" Saatgutmischung (Lieferadresse: www.rieger-hofmann.de) angesät.

Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme:
Ziel ist die Entwicklung einer traditionell typischen Ortsrandgestaltung, wofür die Flächen in eine extensiv genutzte Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen regionaler Obstsorten umgewandelt werden.
Diese Obstwiesen bieten einen großen Arten- und Individuenreichtum wodurch ihnen generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Mit ihrem Pollen und Nektar im Frühjahr, dem Obst im Sommer und Herbst bieten sie Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere.
Diese wiederum sind die Nahrungsgrundlage von z.B. Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien.
Alte Obstbäume dienen zudem als Lebensraum für die genannten Tierarten.
Extensive Obstwiesen dienen dem Biotopverbund und stellen einen wertvollen Lebensraum in der intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar. Durch intensive Siedlungsentwicklung vor allem in Ortsrandlagen sind Streuobstbestände in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert worden.

Pflege:
Obstbaumschnitt:
Die neu gepflanzten Obstbäume erhalten in den ersten 8 Jahren einen Erziehungsschnitt.
Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein Auslichtungsschnitt durchgeführt.

Die Wiese wird zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.
Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.
Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.
Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.
Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).
Weiterhin wird ein „Wälzverbot" festgesetzt.

Externe Ausgleichsflächen
4. Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme 4)

Der externe Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1042, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.
Die Fläche wird derzeit intensiv als Wiese genutzt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich ca. 20 m südlich des Bebauungsplanes.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Wiesenfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.
In dem Wiesenstreifen werden 10 Obstbäume (Mindestgröße: StU 18 - 20, Hochstamm) gepflanzt. Mindestpflanzabstand der Gehölze untereinander: 8 m

Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme:
Ziel ist die Entwicklung einer traditionell typischen Ortsrandgestaltung, wofür die Flächen in eine extensiv genutzte Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen regionaler Obstsorten umgewandelt werden.

Diese Obstwiesen bieten einen großen Arten- und Individuenreichtum wodurch ihnen generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Mit ihrem Pollen und Nektar im Frühjahr, dem Obst im Sommer und Herbst bieten sie Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere.
Diese wiederum sind die Nahrungsgrundlage von z.B. Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien. Alte Obstbäume dienen zudem als Lebensraum für die genannten Tierarten.
Extensive Obstwiesen dienen dem Biotopverbund und stellen einen wertvollen Lebensraum in der intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar.
Durch intensive Siedlungsentwicklung vor allem in Ortsrandlagen sind Streuobstbestände in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert worden.

Pflege:
Obstbaumschnitt:
Die neu gepflanzten Obstbäume erhalten in den ersten 8 Jahren einen Erziehungsschnitt.
Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein Auslichtungsschnitt durchgeführt.

Die Wiese wird zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot" festgesetzt.

5.Extensivwiese (Ausgleichsmaßnahme 5)

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wurde ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.

Pflege:
Die Extensivwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht.
Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2 Schnitt ab September. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.
Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.
Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).
Weiterhin wird ein „Wälzverbot" festgesetzt.

Die Teilfläche der Flur-Nr. 1784, Gemarkung Lautenbach, Gemeinde Fichtenau, Baden-Württemberg wird von Herrn Piott im Grundbuch als Ausgleichsfläche eingetragen.

Der erforderliche Ausgleich ist innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen.

Ausgleichsmaßnahme 1:	1.827 m² x 1,0	= 1.827 m²
Ausgleichsmaßnahme 2:	490,50 m² x 0,5	= 245,25 m²
Ausgleichsmaßnahme 3:	2.716 m² x 1,5	= 4.074 m²
Ausgleichsmaßnahme 4:	2.252 m² x 1,5	= 3.378 m²
Ausgleichsmaßnahme 5:	673 m² x 1,0	= 673 m²
Gesamt:		= 10.197,25 m²

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Bodenbrütern sowie deren Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln erfolgt der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab 1. Oktober bis spätestens Ende Februar.

PFLANZENAUSWAHLLISTEN, HECKENPFLANZSCHEMA

3-reihige Hecke
Pflanzabstand 1,50 m (30 m Pflanzschema)

Ri Ri Ca Co Ac Ro Cr Ri Co Co Li Sa Co Co Co Ri Cr Cr Ro Li
al al be ma ca ca mo al av av vu ni sa sa av al mo mo ar vu

Pr Pr Ca Ca Li Li Cr Cr Co So Li Co Co Ac Ac Ri Ri Cr Li Li
pa pa be be vu vu mo mo av au vu sa sa ca ca al al mo vu vu

Li Li Ca Ca Co Co Ro Co Sa Ri Ri Co Ac Cr Cr Ro Ca Ca Ri Sa
vu vu be be ma ma ar sa ni al al av ca mo mo ca be be al ni

Pflanzenliste: (60 Pflanzen) (30 m)

Ac ca Acer campestre	4 Stk	Li vu Ligustrum vulgar	9 Stk
Ca be Carpinus betulus	7 Stk	Pr pa Prunus padus	2 Stk
Co av Corylus avellana	5 Stk	Ri al Ribes alpinum	9 Stk
Co ma Cornus mas	3 Stk	Ro av Rosa arvensis	2 Stk
Co sa Cornus sanguinea	5 Stk	Ro ca Rosa canina	2 Stk
Cr mo Crataegus monogyna	8 Stk	Sa ni Sambucus nigra	3 Stk
So au Sorbus aucuparia	1 Stk		

Pflanzqualität:
Str., 2xv, oB, H 60 – 150 cm
Acer campestre und Sorbus aucuparia: verpfl. Heister, oB, H 125 – 150 cm

Sortenauswahlliste Hochstämme (Qualität: Hochstamm, 3xv, mDb, Stammumfang 18 - 20 cm)

Laubbäume I. Ordnung	Wettringer Taubenapfel	Meckenheimer Frühe
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Winterstreifling	Morellenfeuer
Quercus robur (Stieleiche)	**Birne:**	Prunus avium
Tilia cordata (Winterlinde)	Feuchtwanger Butterbirne	Regina
Apfel:	Madame Verté	Schattenmorelle
Bohnapfel	Oberösterreich. Weinbirne	Schneider`s Späte Knorpel
(Schöner von) Boskoop	Schweizer Wasserbirne	Sunburst
Danziger Kantapfel	**Kirsche:**	**Zwetschge:**
Jakob Fischer	Burlat	Fränkische Hauszwetschge
Grafensteiner	Büttner`s Rote	Wangenheimer
Kaiser Wilhelm	Dönnissens Gelbe	
Lohrer Rambour	Frühe Ludwig	Nußbaum
Schöner von Nordhausen	Gerema	
Schöner von Wiltshire	Johanna	Quitte

6. Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen
(bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

6.1 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Die Höhenlage der Verkehrsflächen und die Anforderungen an die Abwasserableitung sind dabei zu beachten. (Art. 10, Abs. 2 BayBO). Dem Bauantrag sind Schnitte beizufügen.
Es ist eine max. Wandhöhe von 12,0 m zulässig.

6.2 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Erdaufschüttungen für Lärm- und Sichtschutzwälle sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Erdwälle sind zu bepflanzen.
Zu den angrenzenden Flurstücken ist ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.

6.3 Dachformen

Im Geltungsbereich sind zulässig:

SD	Satteldächer, Dachneigung max. 45°
FD / PD	Flachdächer, flachgeneigte Dächer, Pultdächer, Dachneigung 0 bis 25°
Tragluft-foliendach	Tragluftfoliendach für Biogasanlagen
	Die Dacheindeckungen für Sattel-, Flach- und Pultdächer sind in den Farbtönen naturrot, rotbraun oder grau auszuführen und können mit den Materialien Ziegel, Sandwichblech oder Trapezblech hergestellt werden.
Tragluft-foliendach	Für Tragluftfoliendächer werden keine Festsetzung zur Farbe gemacht.

HINWEISE / SONSTIGE PLANZEICHEN (B)

- bestehende Grundstücksgrenzen
- 233 — Flurstücksnummern
- Landesgrenze
- Private Grünfläche
- Wald
- Wall
- Gewässer
- Regenablaufschieber
- geplanter Baum / Strauch (Pflanzgebot)
- bestehende Biogasanlage
- geplante Biogasanlage
- bestehende Silofläche / Biogasanlage
- Überschwemmungsgebiet Buckenweiler Bach (HQ100)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Havariewall 3-reihige Hecke, LBP 2016 noch umzusetzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	-
Maß der baulichen Nutzung	Bauweise
Zulässige Wandhöhe	Dachform und Dachneigung
Dachform Lagerbehälter	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung vom 25.01.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Fränkischen Landeszeitung am 25.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 25.01.2017 den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2017 bestätigt bzw. gebilligt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung 25.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017. stattgefunden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 stattgefunden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 18.07.2017 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom 08.06.2017
6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis 18.07.2017 beteiligt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.11.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 erneut öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom 12.12.2018
8. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.12.2017 bis 31.01.2018 beteiligt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.2018 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 06.07.2018 erneut öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom __.__.2018
10. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04.06.2018 bis 06.07.2018 erneut beteiligt.
11. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom __.__.____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__.____ als Satzung beschlossen.

Stadt Dinkelsbühl, den __.__.____

....
Oberbürgermeister Dr. Hammer (Siegel)

12. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch die Große Kreisstadt Dinkelsbühl am __.__.____ gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtskräftig.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard", die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und eine zusammenfassende Erklärung (Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde - vgl. § 10a Abs. 1 BauGB) werden seit diesem Tag (Bekanntmachung) zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Dinkelsbühl (Stadtbauamt, Zimmer 2.10, II. Stock) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Dinkelsbühl, den ....

....
Oberbürgermeister Dr. Hammer (Siegel)

O: 2

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

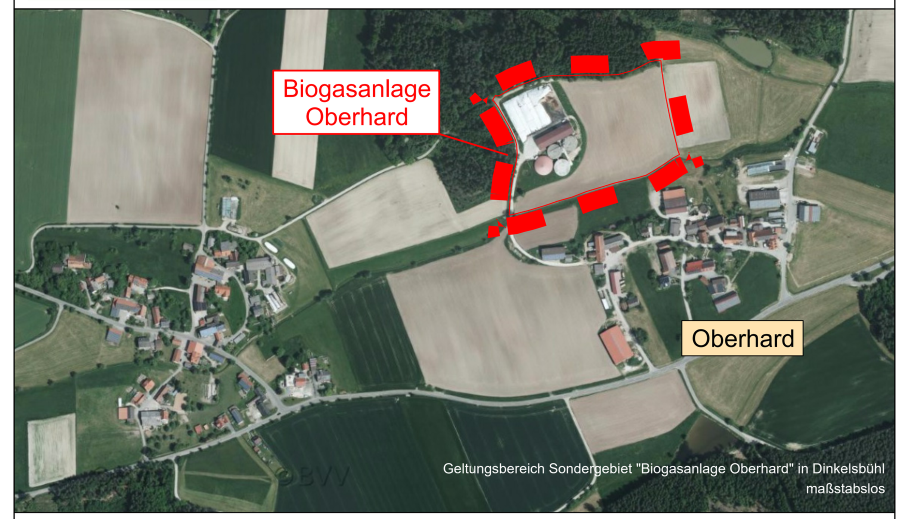

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard"
mit integriertem Grünordnungsplan
Planteil: Maßstab 1:1.000
Satzung einschließlich Festsetzungen

Vorhabenträger: Piott Heinrich & Rainer GbR
Oberhard 1
91550 Dinkelsbühl

2016294/Bebauungsplan1002+Änderungen.PLT

Ingenieurbüro Willi Heller
Schernberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de
Bauleitplanung Straßenbau Abwasserbeseitigung/ Wasserversorgung Vermessung/Geoinformation

Grünordnung:
ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11 91555 FEUCHTWANGEN
TEL:+49(0)9852-3939 FAX: -4895
BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE

25.01.2017 / 31.05.2017 / 29.11.2017 / 16.05.2018

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet

„Biogasanlage Oberhard“

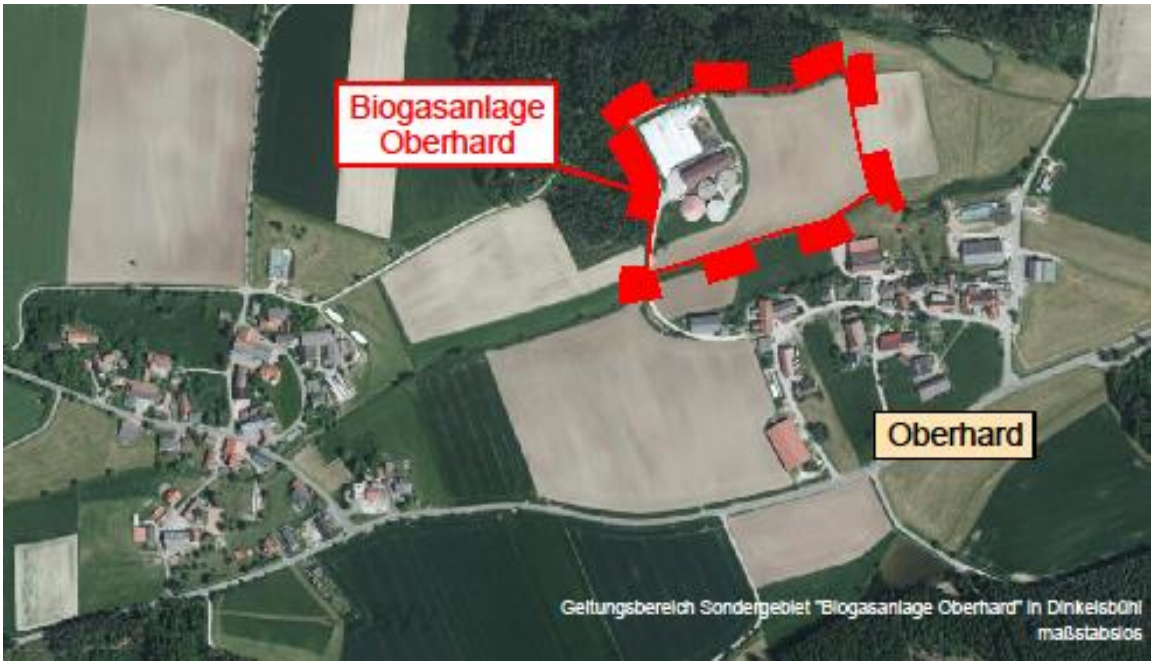

Begründung

Vorhabensträger: Piott Heinrich & Rainer GbR

Oberhard 1

91550 Dinkelsbühl

Ingenieurbüro Willi Heller

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Aufgestellt: Herrieden, den 25.01.2017 / 31.05.2017 / 28.02.2018 / 16.05.2018
Ingenieurbüro W. Heller

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG:

1. Anlass und Zielsetzung der Planung 3
2. Bestehende Rechtsverhältnisse 3
3. Übergeordnete Planungen 4
4. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes 5
5. Planung 5
6. Erschließung 6
7. Emissionen / Immisionen 6
8. Wasserwirtschaftliche Belange 7
9. Denkmalschutz 7
10. Leitungszonen von Versorgungsträgern 7
11. Grünordnung 8

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard“ hat das Ziel, nördlich des Ortsteiles Oberhard der Stadt Dinkelsbühl ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ auszuweisen und damit die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu ermöglichen.

Der Vorhabensträger Piott Heinrich und Rainer GbR betreibt auf einer Teilfläche des FlSt. 1040, Gemarkung Seidelsdorf, bereits seit 2007 eine Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung des Sondergebiets erforderlich.

Mit vorliegender Planung soll das gesamte Grundstück für die Erweiterung der bestehenden Anlage in Form von Gebäuden, Hallen, Behältern, technischen Einrichtungen und Lagerplätzen überplant werden.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die städtebaulichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.
Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes will die Stadt Dinkelsbühl durch rechtsverbindliche Festsetzungen die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung garantieren.

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird für den Planbereich die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der großen Kreisstadt Dinkelsbühl durchgeführt.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Flurstück befindet sich im Privateigentum der Piott Heinrich und Rainer GbR.

Grundlage für die Planung ist die digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Ansbach.

3. Übergeordnete Planungen

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 6.2.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen natur-räumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP 3.3 (Z): Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl ist der Geltungsbereich bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

(Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der großen Kreisstadt Dinkelsbühl)

4. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinklelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im

- Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Osten durch den öffentlichen Feldweg (FlStk. 1037, Gmkg. Seidelsdorf)
- Süden durch den Buckenweiler Bach (FlSt. 1041, Gmkg. Seidelsdorf)
- Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Planteil M 1:1000 dargestellt.

Auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befindet sich die bestehende Anlage des Vorhabenträgers. Die Restfläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich an.

Die nächsten landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Wohnhäuser befinden sich in ca. 70 m Entfernung.

5. Planung

Gemäß dem Bestand und aufgrund der geplanten Erweiterung wird als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen, das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauNVO dient. Der Planinhalt bezieht sich auf die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan.

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauGB Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und zur Anlagenhöhe getroffen.

Festgesetzt wird das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet mit GRZ 0,8 (Höchstwert der BauNVO).

Die Höhe der Baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

Die maximal zulässige Wandhöhe bei baulichen Anlagen wird auf 12 m festgesetzt.

Im gesamten Geltungsbereich gilt die „abweichende Bauweise“. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von maximal 110 m zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Im Geltungsbereich sind Tragluftfoliendächer für Biogasanlagen zulässig.

Zusätzliche Planungsbestandteile zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Biogasanlage Oberhard“ werden die landschaftspflegerische Bestandserfassung, der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und grünordnerischem Fachbeitrag.

6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung:

Das Sondergebiet wird über den westlich bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme nötig.

Die vorhandenen internen Verkehrswege werden wie bisher nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen lediglich der Zufuhr der zu vergärenden Biomasse, sowie der Abfuhr des vergorenen Substrats auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Abwasserbeseitigung:

Das Silagesickerwasser von der Fahrsiloanlage und das verschmutzte Oberflächenwasser der Fahrsilovorplatten werden über Gefällebildung und Leitungen bzw. Rinnen in Schächten (Gruben) zusammengeführt und in die Vorgrube geleitet und als Prozesswasser mit verwertet.

Abwasser des Sondergebietes wird ausschließlich als Prozesswasser verwertet und nicht der Ortskanalisation zugeleitet.

Anfallendes Niederschlagswasser auf den Behältern fließt an der Verschalung nach unten und versickert dort flächig.

In der Umwallung befindet sich ein Regenablaufschieber. Der Schieber muss ständig verschlossen bleiben um im Havariefall konterminiertes Wasser aufzufangen. Unverschmutztes Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, kann bei Bedarf über den Schieber abgeleitet werden.

Die nachwachsenden festen Rohstoffe werden auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen (Fahrsilos), vor Niederschlagswasser geschützt gelagert.

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:

Die Überflutungsfläche des Buckenweiler Baches wurde mit einer Ablaufmenge von 4 m³/sec. abgeschätzt. Es sind keine nennenswerten Überflutungen des Flurstückes 1040 zu erwarten (vgl. Punkt 8 Wasserwirtschaftliche Belange).

7. Emissionen / Immissionen

Alle Gärbehälter werden mit einer geruchsdichten Abdeckung ausgerüstet. Die Lagerung von Flüssigmist und Gärresten erfolgt in geschlossenen Behältern.

Alle Einsatzstoffe der Anlage mit Ausnahme des Motorenöls sind Naturprodukte.

Der Gärrest als Output der Biogasanlage kommt als Wirtschaftsdünger für die Einsatzstoffe wieder zum Einsatz.

Die landwirtschaftliche Biogasanlage erzeugt CO2-neutral Strom und Wärme. Die Vorgaben der TA Luft, der TA Lärm und des Biogashandbuchs Bayern werden eingehalten.

Bei dem gegenständigen Biogasvorhaben kommen pflanzliche Inputstoffe wie Maissilage, Grassilage, Grünroggensilage oder Getreidekörner und tierische Exkremente zum Einsatz. Diese Stoffe werden durch die Biogasbehandlung stabilisiert und geruchsentschärft. Durch die gasdichte Ausführung der Behälter und die ausreichende Verweilzeit sind keine Methanemissionen zu erwarten.

Geruchsbelästigungen während der Arbeit mit Silagen können auftreten.

Die Nacht- und Ruhezeiten werden außer zu saisonbedingten Erntearbeiten oder ggf. Arbeitsspitzen beim Ausbringen des vergorenen Materials von dem neuerbauten Biogasanlagenbetrieb nicht beeinflusst.

8. Wasserwirtschaftliche Belange

Das abgeschätzte Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasser für den Hardgraben bzw. auch Buckenweiler Bach genannt, wurde ermittelt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Bei der Teilfläche, die in das ermittelte Überschwemmungsgebiet ragt, handelt es sich um eine Grünfläche mit Anpflanzung von Hochstämmen.

Die geplanten Bauflächen liegen außerhalb des abgeschätzten 100-jährlichen Überschwemmungsgebiet.

Somit ergeben sich keine Konflikte mit dem §§ 77 und 78 WHG.

Zudem werden im Bereich des Überschwemmungsgebietes keine Hecken, Einzäunungen oder Aufschüttungen geplant, so dass kein Retentionsraum verloren geht oder der Hochwasserabfluss beeinträchtigt wird.

9. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

10. Leitungszonen von Versorgungsträgern

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk; Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

11. Grünordnung

Unabhängig von den beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs (siehe Umweltbericht und Grünordnungsplan) gelten die im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zusätzlich, wie sie in der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB im Bebauungsplan beschrieben sind.

Aufgestellt:
Herrieden, 25.01.2017 / 31.05.2017 / 28.02.2018 / 16.05.2018

Ingenieurbüro W. Heller

Ö 2

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

LKR Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ mit paralleler FNP-Änderung

Grünordnungsplan

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX – 4895
BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT -SCHMIDT.DE

Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 29.11.2017, geändert 16.05.2018

Schmidt, Frey
Landschaftsarchitekten

Inhaltsverzeichnis:

1	PLANUNGSANLASS	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
3	BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT	4
3.1	NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG	4
3.2	BESTANDSBESCHREIBUNG	4
3.3	KLIMA	7
3.4	BODEN UND GRUNDWASSER	7
3.5	HEUTE POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	8
3.6	SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN	8
3.7	ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRELEVANTEN PRÜFUNG“ – SAP	10
4	GRÜNORDNUNG	10
4.1	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN	10
4.1.1	RANDEINGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES	10
4.1.2	BODENVERSIEGELUNG	10
4.2	ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	11
4.3	AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG	11
4.3.1	BEWERTUNG DES EINGRIFFS	11
4.3.2	AUSGLEICHSMASSNAHMEN	13
4.3.3	PFLANZENAUSWAHLLISTEN, HECKENPFLANZSCHEMA	17
5	ABWÄGUNG	19
6	ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG	19

Michael Schmidt Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt 91555 Feuchtwangen Hindenburgstr.11
Tel:09852/3939 Fax: 09852/4895, buero@schmidt-planung.com,

1. PLANUNGSANLASS

Der Vorhabensträger Piott Heinrich und Rainer GbR beabsichtigt, seine Biogasanlage in Oberhard Richtung Osten zu erweitern.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich.

Um der konkreten Anfrage zur Erweiterung der Biogasanlage gerecht zu werden, hat der Gemeinderat beschlossen, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gem. § 11 (2) BauNVO auszuweisen.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die städtebaulichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.
Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes will die Stadt Dinkelsbühl durch rechtsverbindliche Festsetzungen die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung garantieren.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN/

ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der gültige Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche vor.
Da dies nicht mit der Nutzung des Bebauungsplanes übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem §8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im Regionalplan als Mittelzentrum eingestuft.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:
LEP B V 3.6, Grundsatz: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 B V (neu) 3.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP B VI 1 Grundsatz: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere

Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

LEP B VI 1.1 Abs. 3, Ziel: Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP V BI 1.5 Abs. 1, Grundsatz: Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubringen.

3. BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT

3.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG

Das Planungsgebiet gehört zum Mittelfränkischen Becken (113) und zählt zum Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland (113.0).

3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,2 ha und erstreckt sich auf der Flur-Nr. 1040 der Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.

Im Norden und im Osten wird das Planungsgebiet durch öffentliche Feldwege begrenzt, im Süden durch den Buckenweiler Bach und im Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg.

Das Sondergebiet wird über den westlichen bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme notwendig.

Durch die bestehende Nutzung als intensives Ackerland sowie die bestehende Biogasanlage und den Ortsrand ist die umliegende Landschaft bereits gestört. Die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als gering einzustufen.

Lage Planungsgebiet:

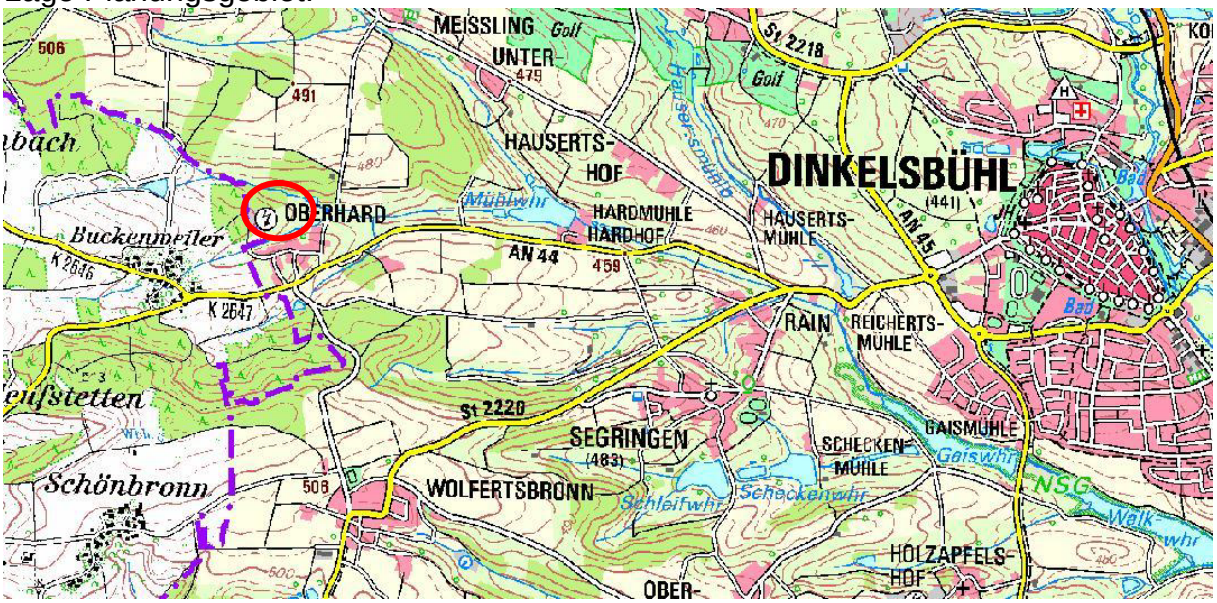

TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz **(http://fisnat.bayern.de/finweb/)**

Blick von Osten auf das Planungsgebiet

Blick von Süden auf das gepl. Sondergebiet (derzeit Ackerfläche)

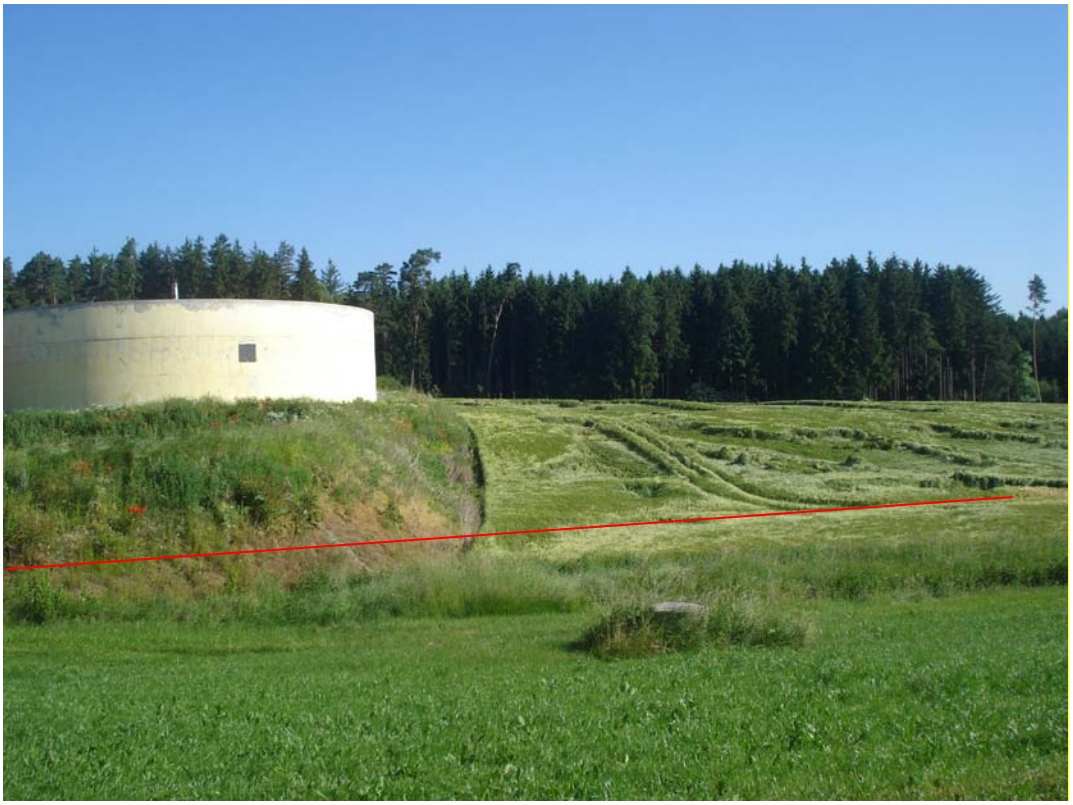

Blick von Süden auf das gepl. Sondergebiet, Bestand

Michael Schmidt Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt 91555 Feuchtwangen Hindenburgstr.11
Tel:09852/3939 Fax: 09852/4895, buero@schmidt-planung.com,

Blick auf das Planungsgebiet, die Extensivwiese sowie den Havariewall

3.3 KLIMA

Die makroklimatische Situation des Raumes Dinkelsbühl wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. In den weiten, waldfreien Bereichen nordwestlich und westlich von Dinkelsbühl fehlt jegliche Windbremsung.
Das Klima ist als kontinental beeinflusstes, gemäßigtes Klima des Mittelfränkischen Beckens anzusprechen.
Die Jahresmitteltemperatur liegt bei knapp 8° C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700-750 mm.
Die feuchten Tallagen der von Nord nach Süd verlaufenden Wörnitz mit ihren Nebentälern sind als bevorzugtes Sammelbecken der Kaltluft mit hoher Bedeutung für das lokale Klima anzusehen.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Luftaustauschbahnen betroffen.

3.4 BODEN UND GRUNDWASSER

Der geologische Untergrund gehört zur Muschelkalkformation der Frankenhöhe. Die leicht bewegte Landschaft liegt im Bereich des Feuerletten und des Lias.
Braunerden befinden sich in den flach ansteigenden und mehr oder weniger ebenen Abschnitten.

Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.

3.5 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Ohne den Einfluss des Menschen wäre das Planungsgebiet heute ausnahmslos von mehr oder weniger dichtem Wald bedeckt. Die Vegetation, die sich bei Ausbleiben aller direkten und indirekten menschlichen Einwirkungen entwickeln würde, wird als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet. Ihre Rekonstruktion vermittelt ein besseres Verständnis für die Landschaft, liefert Aussagen über das natürliche Standortpotential des Planungsgebietes, über eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie über geeignete Gehölzarten für Pflanzmaßnahmen.

Als heutige potentiell natürliche Vegetation ist ein Rasenschmielen-Hainsimsen-Tannen-Buchenwald, örtlich mit Beerstrauch-Tannenwald anzunehmen.
(Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, www.fisnat.bayern.de)

3.6 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

Im Geltungsbereich liegen keine in der Bayerischen Biotopkartierung kartierten Biotopflächen.
In der umliegenden Umgebung befinden sich folgende kartierte Biotope:

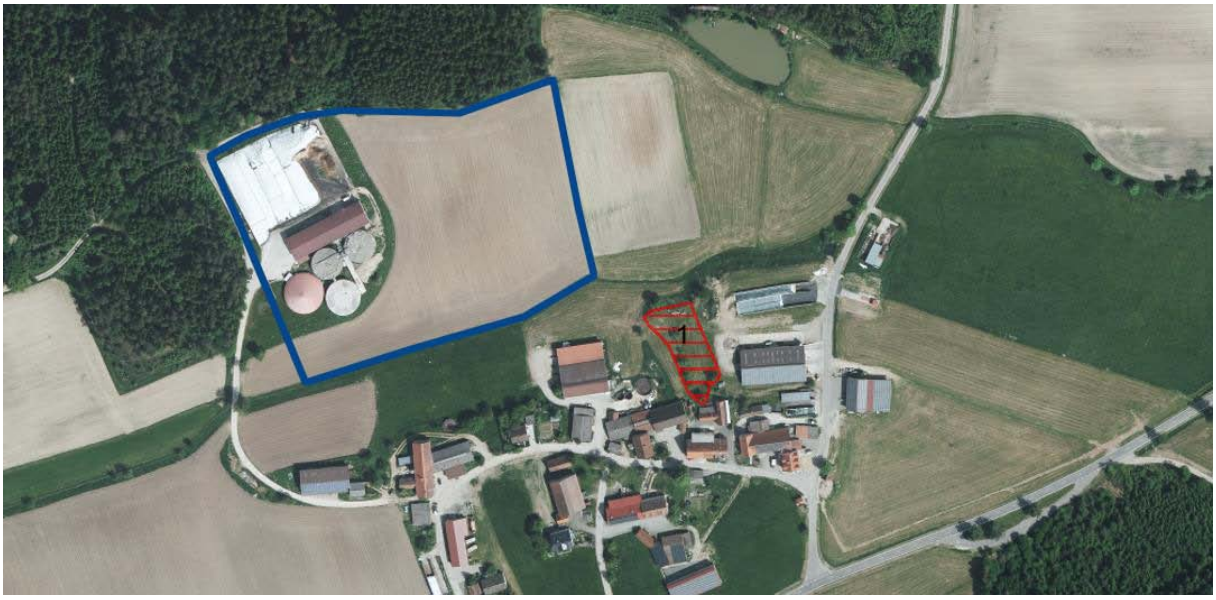

Luftbild mit umliegenden Biotopen und Geltungsbereich
Datenquelle: TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
(http://fisnat.bayern.de/finweb/**)**

1 Biotop-Nr.: 6927-1044-001 Streuobstbestand nördlich von Oberhard

Beschreibung:
Streuobstbestand auf leicht nach Norden geneigtem Gelände zwischen der Bebauung und einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld.

Gut gepflegter, aus alten und jungen Apfelbäumen aufgebauter Bestand mit einzelnen schräg stehenden Bäumen. Mit größeren Lücken und nur kleinflächig engeren Bereichen. In nährstoffreicher Mähwiese.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6927-1044-001 befindet sich südöstlich des Planungsgebietes und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 50 m.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich das
Überschwemmungsgebiet „Buckenweiler Bach“.
Die Überflutungsfläche des Buckenweiler Bachs wurde mit einer Ablaufmenge von 4m³/sec. Abgeschätzt. Es sind keine nennenswerten Überflutungen des Flurstücks 1040 zu erwarten.

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.
Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist gem. Art. 8 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/23585-0 zu verständigen.

3.7 ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRELEVANTEN PRÜFUNG“ – SAP

Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt.
Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6927 Dinkelsbühl) durchgeführt.
Es sind keine relevanten Arten betroffen.

Für die Feldlerche kann das Grünland als Lebensraum ausgeschlossen werden, da diese von 3 Seiten eingeschlossen ist (Wald, bestehende Bebauung).
Die Abstände sind zum Grünland sind zu gering.

Im Umfeld befinden sich Flächen, die für Wiesenbrüter besser geeignet sind.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen kann eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden.
Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts
(§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zulässig.

4. GRÜNORDNUNG

4.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Bodenbrütern sowie deren Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln erfolgt der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab 1. Oktober bis spätestens Ende Februar.

4.1.1 RANDEINGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES:

Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbaumhochstämmen eingegrünt.

Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Havariewall angelegt und mit einer 3-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema bepflanzt.

4.1.2 BODENVERSIEGELUNG

Der Boden stellt die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar und ist als solcher zu erhalten. Im Naturhaushalt fungiert er als Speicher von Niederschlagswasser und als Puffer- und Filtersystem gegenüber Schadstoffen.

Um diese Funktionen so weit wie möglich zu erhalten, ist die im Planungsraum zu erwartende Bodenversiegelung auf das nötige Minimum zu reduzieren.

4.2 ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist.
Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
(siehe Anlage 07 Berechnung ökologischer Flächenausgleich).

4.3 AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG

4.3.1 BEWERTUNG DES EINGRIFFS

Der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Eingriff wird bedingt durch:
zulässigen Versiegelungs- und Nutzungsgrad,
Eingriff ins Landschaftsbild,
dem **Typ A des Bayerischen Leitfadens** zugeordnet.

Die intensiv genutzte Ackerfläche wird in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild als Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I) eingestuft.

Das bestehende Betriebsgelände sowie die bestehende Grünfläche müssen nicht ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen, vom LBP 2007/2016, die bisher nicht umgesetzt wurden bzw werden, werden erneut ausgeglichen:

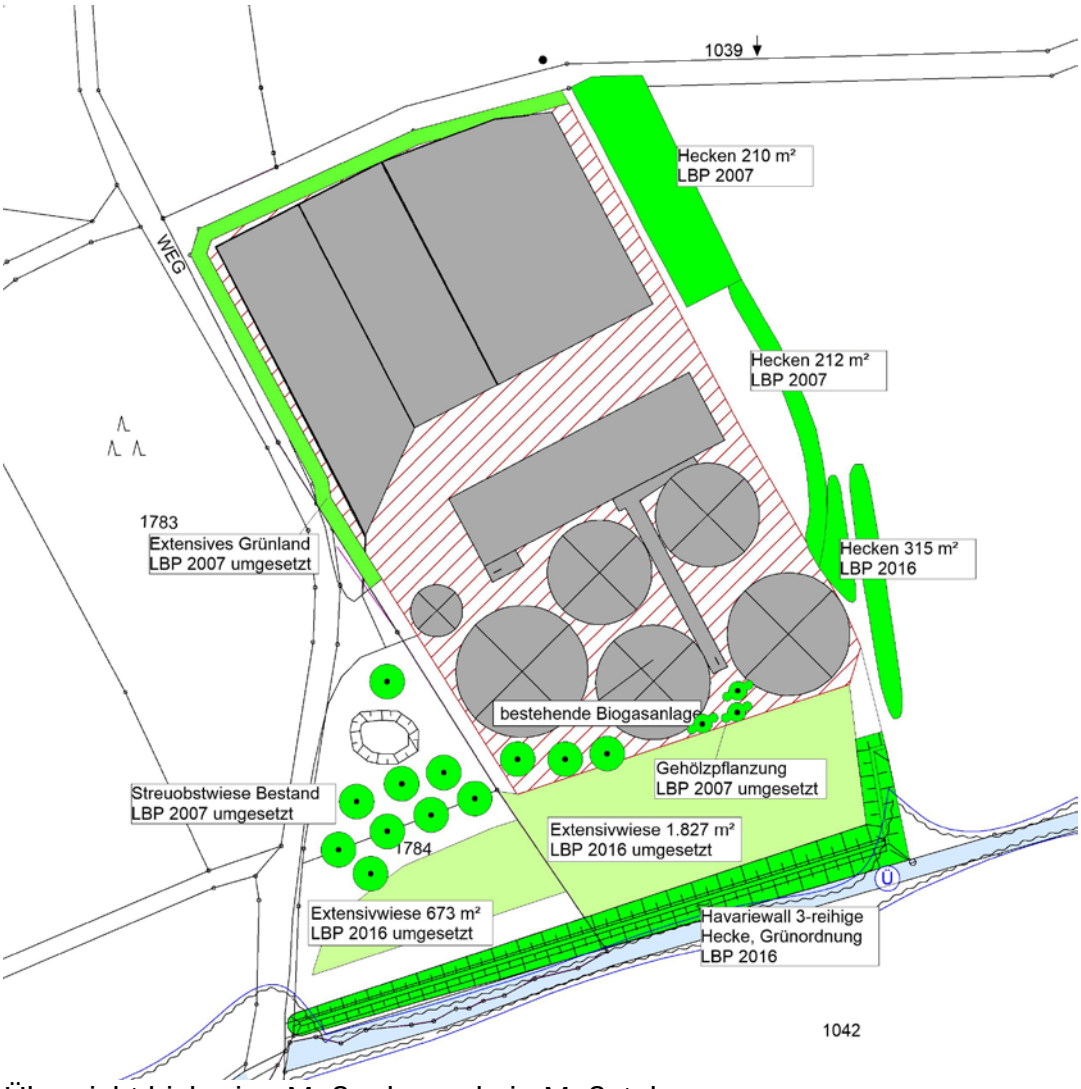

Übersicht bisherige Maßnahmen kein Maßstab

<u>Auszugleichende Maßnahmen vom LBP 2007:</u>
210 m² Gehölzpflanzung
<u>212 m² Gehölzpflanzung inkl. zusätzliche Pflanzung:</u>
422 m²

<u>Auszugleichende Maßnahmen vom LBP 2016:</u>
<u>315 m² geplante Heckenpflanzung mit Einzelbäumen</u>
315 m²

<u>Restliche Kompensationsfläche des LBP 2016:</u>
2.500 m² (10.000 WP) - Extensives Grünland = Überkompensation.
Die Flächen wurden bereits eingesät.

2.500 m² = 1.827 m² Extensivwiese Flur-Nr. 1040 und 673 m² Extensivwiese Flur-Nr. 1784.

32.120 m² Geltungsbereich
- 9.993 m² Betriebsgelände
- 570 m² private Grünfläche Bestand = Extensivwiese LBP 2007
21.557 m² Eingriffsfläche

Es wird der Kompensationsfaktor von 0,4 der Kategorie I angesetzt:

Grünfläche Faktor 0,40 x 21.557 m² = **8.622,80 m²**

Für die auszugleichende Gehölzpflanzung wird der Faktor von 2,0 der Kategorie I angesetzt.

Gehölzpflanzung LBP 2007 Faktor 2,0 x 422 m² = + **844 m²**
Gehölzpflanzung LBP 2016 Faktor 2,0 x 315 m² = + **730 m²**

8.622,80 m²
+ 844,00 m²
+ 730,00 m²
10.196,80 m²

Gesamter Ausgleichsflächenbedarf von 1,02 ha.

4.3.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgleich intern:

1.Extensivwiese (Ausgleichsmaßnahme 1)
Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.
Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wurde ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.

Die Extensivwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht.
Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.
Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.
Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

Extensive Wiese
1.827 m² x 1,0 = **1.827 m²**

2. 3-reihige Hecke mit Bäumen Richtung Osten (Ausgleichsmaßnahme 2)
Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.
Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbaumhochstämmen eingegrünt.

Pflanzung der 3-reihige Hecke (Str, 2vx, oB, H 60 – 150, verpfl. Hei, oB, H 125 – 150) gemäß Pflanzschema (GOP).
Im Bereich der Hecke werden zusätzlich 5 Winterlinden und 5 Bergahorn (Hochstamm, 3 x v, m.B., StU.18-20) gepflanzt.

3-reihige Hecke mit Bäumen:
490,50 m² x 0,5 = **245,25 m²**
3.Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme 3)
Der interne Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1040, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.
Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.
In dem Wiesenstreifen werden 10 Obstbäume (Mindestgröße: StU 18 -20, Hochstamm) gepflanzt.
Mindestpflanzabstand der Gehölze untereinander: 8 m
Wiesenpflege:
Die Grünfläche um die Bäume wird als extensive Wiese mit einer autochtonen „Blumenwiese“ Saatgutmischung (Lieferadresse: www.rieger-hofmann.de) angesät.

Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme:
Ziel ist die Entwicklung einer traditionell typischen Ortsrandgestaltung, wofür die Flächen in eine extensiv genutzte Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen regionaler Obstsorten umgewandelt werden.

Diese Obstwiesen bieten einen großen Arten- und Individuenreichtum wodurch ihnen generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Mit ihrem Pollen und Nektar im Frühjahr, dem Obst im Sommer und Herbst bieten sie Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere. Diese wiederum sind die Nahrungsgrundlage von z.B. Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien.
Alte Obstbäume dienen zudem als Lebensraum für die genannten Tierarten.
Extensive Obstwiesen dienen dem Biotopverbund und stellen einen wertvollen Lebensraum in der intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar. Durch intensive Siedlungsentwicklung vor allem in Ortsrandlagen sind Streuobstbestände in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert worden.

Pflege:
Obstbaumschnitt:
Die neu gepflanzten Obstbäume erhalten in den ersten 8 Jahren einen Erziehungsschnitt. Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein Auslichtungsschnitt durchgeführt.

Die Wiese wird zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.
Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

Streuobstwiese:
2.716 m² x 1,5 =**4.074 m²**

Externe Ausgleichsflächen:

4.Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme 4)
Der externe Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1042, Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.
Die Fläche wird derzeit intensiv als Wiese genutzt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich ca. 20 m südlich des Bebauungsplanes.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird ein Teil der intensiv genutzten Wiesenfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.
In dem Wiesenstreifen werden 10 Obstbäume (Mindestgröße: StU 18 - 20, Hochstamm) gepflanzt.
Mindestpflanzabstand der Gehölze untereinander: 8 m

Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme:
Ziel ist die Entwicklung einer traditionell typischen Ortsrandgestaltung, wofür die Flächen in eine extensiv genutzte Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen regionaler Obstsorten umgewandelt werden.

Diese Obstwiesen bieten einen großen Arten- und Individuenreichtum wodurch ihnen generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Mit ihrem Pollen und Nektar im Frühjahr, dem Obst im Sommer und Herbst bieten sie Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere. Diese wiederum sind die Nahrungsgrundlage von z.B. Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien.
Alte Obstbäume dienen zudem als Lebensraum für die genannten Tierarten.
Extensive Obstwiesen dienen dem Biotopverbund und stellen einen wertvollen Lebensraum in der intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar.

Durch intensive Siedlungsentwicklung vor allem in Ortsrandlagen sind Streuobstbestände in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert worden.
Pflege:
Obstbaumschnitt:
Die neu gepflanzten Obstbäume erhalten in den ersten 8 Jahren einen Erziehungsschnitt. Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein Auslichtungsschnitt durchgeführt.

Die Wiese wird zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.
Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

Streuobstwiese extern
2.252 m² x 1,5 = **3.378 m²**

5.Extensivwiese (Ausgleichsmaßnahme 5)
Der externe Ausgleich erfolgt auf einem Teil des Flurstücks 1784, Gemarkung Lauterbach, Gemeinde Fichtenau.
Die Fläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wurde ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.

Pflege:
Die Extensivwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht. Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.
Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ festgesetzt.

Extensive Wiese
673 m² x 1,0 = **673 m²**

Die Teilfläche der Flur-Nr. 1784, Gemarkung Lautenbach, Gemeinde Fichtenau, Baden-Württemberg wird von Herrn Piott im Grundbuch als Ausgleichsfläche eingetragen.

Der erforderliche Ausgleich ist innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen.

Ausgleichsmaßnahme 1:	1.827 m² x 1,0	= **1.827 m²**
Ausgleichsmaßnahme 2:	490,50 m² x 0,5	= **245,25 m²**
Ausgleichsmaßnahme 3:	2.716 m² x 1,5	= **4.074 m²**
Ausgleichsmaßnahme 4:	2.252 m² x 1,5	= **3.378 m²**
Ausgleichsmaßnahme 5:	673 m² x 1,0	= **673 m²**
Gesamt:		**= 10.197,25 m²**

Ausgleichsflächen gesamt: ca. 1,02 ha

Ausgleichsfläche gesamt	1,02 ha
Ausgleichsbedarf	1,02 ha

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

4.3.3 PFLANZENAUSWAHLLISTEN, HECKENPFLANZSCHEMA

3-reihige Hecke

Pflanzabstand 1,50 m (30 m Pflanzschema)

Ri	Ri	Ca	Co	Ac	Ro	Cr	Ri	Co	Co	Li	Sa	Co	Co	Co	Ri	Cr	Cr	Ro	Li
al	al	be	ma	ca	ca	mo	al	av	av	vu	ni	sa	sa	av	al	mo	mo	ar	vu
Pr	Pr	Ca	Ca	Li	Li	Cr	Cr	Co	So	Li	Co	Co	Ac	Ac	Ri	Ri	Cr	Li	Li
pa	pa	be	be	vu	vu	mo	mo	av	au	vu	sa	sa	ca	ca	al	al	mo	vu	vu
Li	Li	Ca	Ca	Co	Co	Ro	Co	Sa	Ri	Ri	Co	Ac	Cr	Cr	Ro	Ca	Ca	Ri	Sa
vu	vu	be	be	ma	ma	ar	sa	ni	al	al	av	ca	mo	mo	ca	be	be	al	ni

Pflanzenliste: (60 Pflanzen)

(30 m)						
Ac ca	Acer campestre	4 Stk	Li vu	Ligustrum vulgar	9 Stk
Ca be	Carpinus betulus	7 Stk	Pr pa	Prunus padus	2 Stk
Co av	Corylus avellana	5 Stk	Ri al	Ribes alpinum	9 Stk
Co ma	Cornus mas	3 Stk	Ro av	Rosa arvensis	2 Stk
Co sa	Cornus sanguinea	5 Stk	Ro ca	Rosa canina	2 Stk
Cr mo	Crataegus monogyna	8 Stk	Sa ni	Sambucus nigra	3Stk
So au	Sorbus aucuparia	1 Stk			

Pflanzqualität:
Str., 2xv, oB, H 60 – 150 cm
Acer campestre und Sorbus aucuparia: verpfl. Heister, oB, H 125 – 150 cm

Sortenauswahlliste Hochstämme (Qualität: Hochstamm, 3xv, mDb, Stammumfang 18 - 20 cm)

Laubbäume I. Ordnung
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)

Apfel:
Bohnapfel
(Schöner von) Boskoop
Danziger Kantapfel
Jakob Fischer
Grafensteiner
Kaiser Wilhelm
Lohrer Rambour
Schöner von Nordhausen
Schöner von Wiltshire
Wettringer Taubenapfel
Winterstreifling

Birne:
Feuchtwanger Butterbirne
Madame Verté
Oberösterreich. Weinbirne
Schweizer Wasserbirne

Kirsche:
Burlat
Büttner`s Rote
Dönnissens Gelbe
Frühe Ludwig
Gerema
Johanna
Meckenheimer Frühe
Morellenfeuer
Prunus avium
Regina
Schattenmorelle
Schneider`s Späte Knorpel
Sunburst

Zwetschge:
Fränkische Hauszwetschge
Wangenheimer

Nußbaum

Quitte

5. ABWÄGUNG

Da die Stadt Dinkelsbühl der konkreten Anfrage der Piott Heinrich und Rainer GbR & zur Betriebserweiterung gerecht werden will, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.
Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Acker, Ortsrandlage) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.
Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

6. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

Kostenrahmen für Vegetationsarbeiten
(Schätzung nach Baupreisen 2018)

Ausgleichsmaßnahmen:

Sträucher	138 Stk	à 10,-	ca. 1.380,- €
Heister	12 Stk	à 15,-	ca. 180,- €
Obstbäume StU 18-20	30 Stk	à 300,-	ca. 9.000,- €
Ansaat Blumenwiese	5.000 m²	à 1,-	ca. 5.000,- €
inkl. Pflanzarbeit, Pflege, Pflege- und Entwicklungsschnitt			
			ca.15.500,- €

Grünordnerische Maßnahmen

Sträucher	496 Stk	à 10,-	ca. 4960,- €
Heister	44 Stk	à 15,-	ca. 660,- €
			ca. 5.600,- €

Überschlägig Kosten gerundet
Brutto **ca.21.000,- €**

Diese Kosten enthalten keine Planungs- bzw. Bauleitungskosten

Ö 2

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

LKR Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ mit paralleler 14. FNP-Änderung

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX– 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT -SCHMIDT.DE

Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 29.11.2017, geändert 16.05.2018

Schmidt, Frey
Landschaftsarchitekten

1. PLANUNGSANLASS

Der Vorhabensträger Piott Heinrich und Rainer GbR beabsichtigt, seine Biogasanlage in Oberhard Richtung Osten zu erweitern.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich.

Um der konkreten Anfrage zur Erweiterung der Biogasanlage gerecht zu werden, hat der Gemeinderat beschlossen, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gem. § 11 (2) BauNVO auszuweisen.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die städtebaulichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.
Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes will die Stadt Dinkelsbühl durch rechtsverbindliche Festsetzungen die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung garantieren.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der gültige Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche vor.
Da dies nicht mit der Nutzung des Bebauungsplanes übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem §8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Durch diese 14. Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten.
Der vorliegende Umweltbericht gilt deshalb auch für die FNP – Änderung.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im Regionalplan als Mittelzentrum eingestuft.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:
LEP B V 3.6, Grundsatz: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 B V (neu) 3.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP B VI 1 Grundsatz: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

LEP B VI 1.1 Abs. 3, Ziel: Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP V BI 1.5 Abs. 1, Grundsatz: Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubringen.

3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/ ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet - Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, fest.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt.

Die zulässige Wandhöhe beträgt 12 m.

Im gesamten Geltungsbereich gilt die abweichende Bauweise. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von max. 110 m zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer, Dachneigung max. 45 °, Pult-, Flachdächer 0 – 25 °zulässig.

Für die Biogasanlage wird ein Tragluftfoliendach (keine Festsetzung der Farbe) verwendet.

Die Dacheindeckungen für Sattel-, Flach- und Pultdächer sind in den Farbtönen naturrot, rotbraun oder grau auszuführen und können mit den Materialien Ziegel, Sandwichblech oder Trapezblech hergestellt werden.

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Erdaufschüttungen für Lärm- und Sichtschutzwälle sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Erdwälle sind zu bepflanzen.

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig.

4. STANDORT

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,2 ha und erstreckt sich auf der Flur-Nr. 1040 der Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.

Das Sondergebiet wird über den westlichen bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme notwendig.

Lage Planungsgebiet:

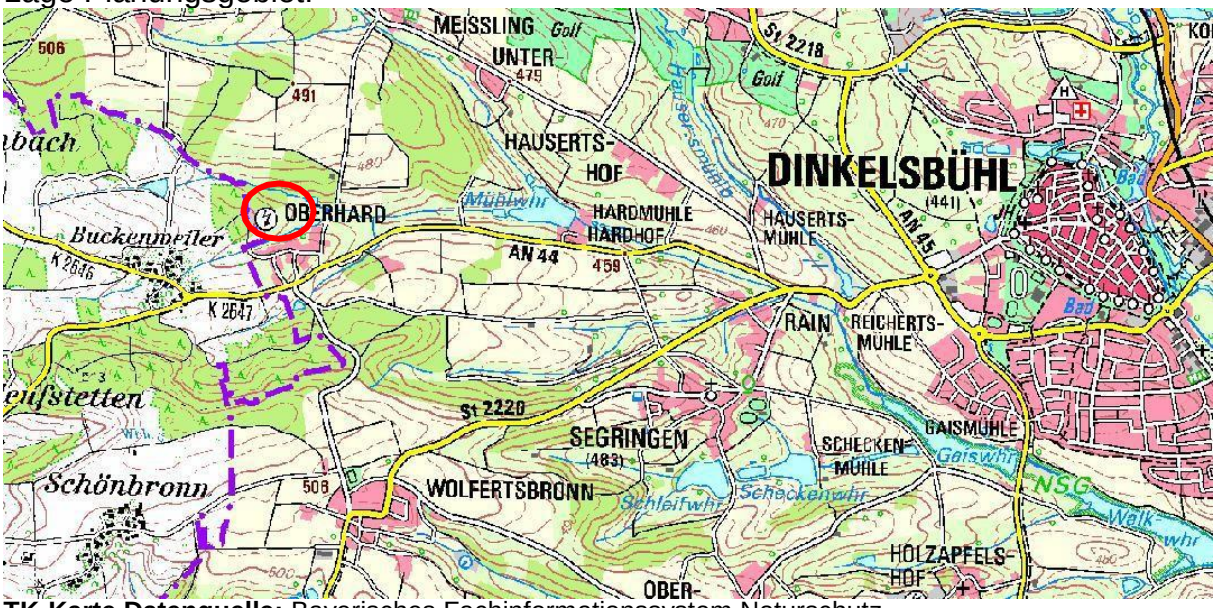

TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz **(http://fisnat.bayern.de/finweb/)**

5. BESCHREIBUNG DÈR UMWELT

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,2 ha und erstreckt sich auf der Flur-Nr. 1040 der Gemarkung Seidelsdorf, Stadt Dinkelsbühl.

Der Fläche des Planungsgebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt.

Im Norden und im Osten wird das Planungsgebiet durch öffentliche Feldwege begrenzt, im Süden durch den Buckenweiler Bach und im Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg.

Blick von Osten auf das Planungsgebiet

Blick von Süden auf das gepl. Sondergebiet (derzeit Ackerfläche)

Blick von Süden auf das gepl. Sondergebiet, Bestand

Blick auf das Planungsgebiet, die Extensivwiese sowie den Havariewall

Durch die bestehende Nutzung als intensives Ackerland sowie die bestehende Biogasanlage und den Ortsrand ist die umliegende Landschaft bereits gestört. Die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als gering einzustufen.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	Das Planungsgebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Acker) intensiv genutzt. Es handelt sich somit um unversiegelte Flächen. Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt. Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6927 Dinkelsbühl) durchgeführt. Es sind keine relevanten Arten betroffen. Für die Feldlerche kann das Grünland als Lebensraum ausgeschlossen werden, da diese von 3 Seiten eingeschlossen ist (Wald, bestehende Bebauung). Die Abstände sind zum Grünland sind zu gering. Im Umfeld befinden sich Flächen, die für Wiesenbrüter besser geeignet sind.
Schutzgut „Boden“	Das Planungsgebiet gehört zum Mittelfränkischen Becken (113) und zählt zum Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland (113.0). Der Acker ist von Norden nach Süden geneigt.
Schutzgut „Wasser“	Das geplante Sondergebiet wird derzeit landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserbestände sind nicht bekannt. Der geologische Untergrund gehört zur Muschelkalkformation der Frankenhöhe. Die leicht bewegte Landschaft liegt im Bereich des Feuerletten und des Lias. Braunerden befinden sich in den flach ansteigenden und mehr oder weniger ebenen Abschnitten. Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.
Schutzgut „Klima“	Die makroklimatische Situation des Raumes Dinkelsbühl wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde. In den weiten, waldfreien Bereichen nordwestlich und westlich von Dinkelsbühl fehlt jegliche Windbremsung. Das Klima ist als kontinental beeinflusstes, gemäßigtes Klima des Mittelfränkischen Beckens anzusprechen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei knapp 8° C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 700-750 mm.

	Die feuchten Tallagen der von Nord nach Süd verlaufenden Wörnitz mit ihren Nebentälern sind als bevorzugtes Sammelbecken der Kaltluft mit hoher Bedeutung für das lokale Klima anzusehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Luftaustauschbahnen betroffen. Im Planungsgebiet sind keine Luftaustauschbahnen betroffen.
Schutzgut „Landschaft“	Das Landschaftsbild von Oberhard kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Ackerfluren, Wiesen, Streuobstwiesen und Nadelwälder im Gebiet. Vom Landschaftsbild hängt der Erholungswert einer Landschaft ab. Ausgeräumte, strukturarme Ackerfluren besitzen nur geringen Erholungswert. Als besonders ästhetisch werden Wälder und gegliederte Elemente wie Hecken oder Solitärbäume empfunden. Durch die Ortsrandlage und die fehlende Eingrünung, besteht bereits eine Vorbelastung für das Landschaftsbild im Umgriff des Planungsgebietes.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.
Schutzgut „Mensch“	Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich mehrere Wander- und Radwege (Erholungsfunktion).
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist gem. Art. 8 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/23585-0 zu verständigen.
Schutzgut „Wechsel-beziehungen“	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.

7. SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

Naturschutzgebiete (Art 7 BayNatSchG)
Naturschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Naturdenkmale (Art 9 BayNatSchG)
Naturdenkmale sind im Planungsgebiet und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden.

Naturpark (Art 11 BayNatSchG)
Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Naturpark.

Landschaftsschutzgebiete (Art 10 BayNatSchG)
Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Landschaftsbestandteile (Art 12 BayNatSchG)
Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsraum.

Kartierte Biotope Biotopkartierung
Es befinden sich keine kartierten Biotope im Planungsgebiet.

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:
Die Überflutungsfläche des Buckenweiler Baches wurde mit einer Ablaufmenge von 4 m³/sec. Abgeschätzt. Es sind keine nennenswerten Überflutungen des Flurstücks 1040 zu erwarten.

In der näheren Umgebung befinden sich folgende, kartierte, relevante Biotope:

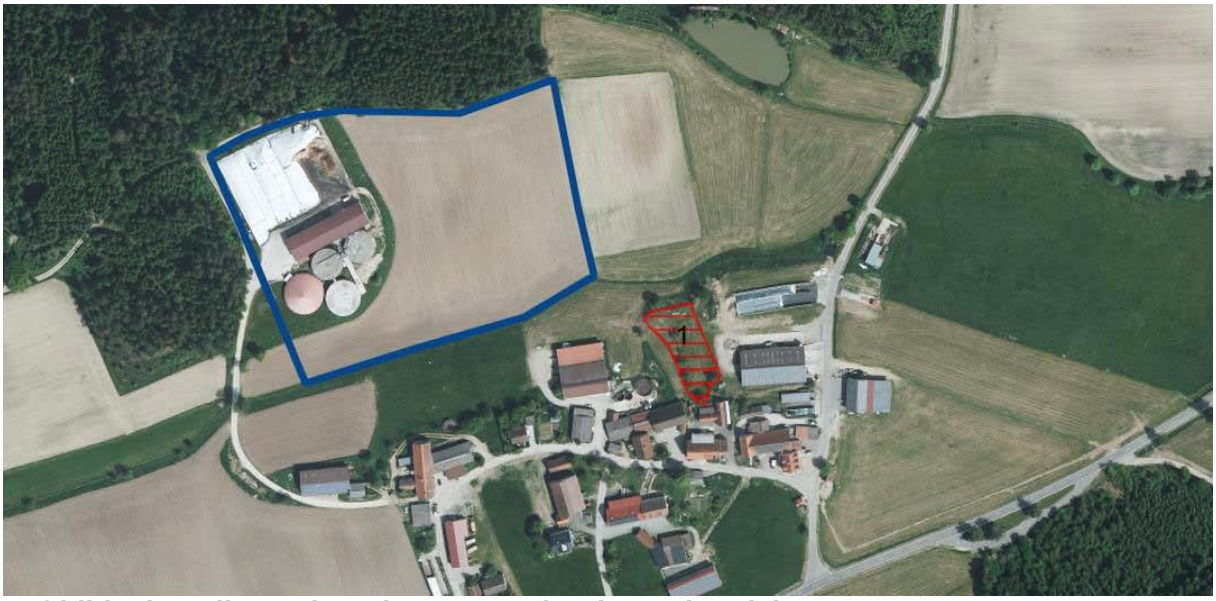

Luftbild mit umliegenden Biotopen und Geltungsbereich
Datenquelle: TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz **(**http://fisnat.bayern.de/finweb/**)**

1 Biotop-Nr.: 6927-1044-001 Streuobstbestand nördlich von Oberhard

Beschreibung:
Streuobstbestand auf leicht nach Norden geneigtem Gelände zwischen der Bebauung und einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld.

Gut gepflegter, aus alten und jungen Apfelbäumen aufgebauter Bestand mit einzelnen schräg stehenden Bäumen. Mit größeren Lücken und nur kleinflächig engeren Bereichen. In nährstoffreicher Mähwiese.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6927-1044-001 befindet sich südöstlich des Planungsgebietes und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 50 m.

8. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<u>Bei Durchführung:</u> Der Geltungsbereich beträgt 3,2 ha. Davon sind ca. 1 ha bestehendes Betriebsgelände, bestehende Grünfläche. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ befindet sich derzeit auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) mit geringer ökologischer Wertigkeit und somit auch geringem Konfliktpotential. Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt. Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6927 Dinkelsbühl) durchgeführt. Es sind keine relevanten Arten betroffen. Für die Feldlerche kann das Grünland als Lebensraum ausgeschlossen werden, da diese von 3 Seiten eingeschlossen ist (Wald, bestehende Bebauung). Die Abstände sind zum Grünland sind zu gering. Im Umfeld befinden sich Flächen, die für Wiesenbrüter besser geeignet sind. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen kann eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden. Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zulässig. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Ackerfläche bleibt mit ihren nutzungsbedingten Einschränkungen weiterhin als Lebensraum erhalten.
Schutzgut „Wasser“	<u>Bei Durchführung:</u> Abwasserbeseitigung: Das Silagesickerwasser von der Fahrsiloanlage und das verschmutzte Oberflächenwasser der Fahrsilovorplatten werden über Gefällebildung und Leitungen bzw. Rinnen in Schächten (Gruben) zusammengeführt und in die Vorgrube geleitet und als Prozesswasser mit verwertet.

	Abwasser des Sondergebietes wird ausschließlich als Prozesswasser verwertet und nicht der Ortskanalisation zugeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser auf den Behältern fließt an der Verschalung nach unten und versickert dort flächig. In der Umwallung befindet sich ein Regenablaufschieber. Der Schieber muss ständig verschlossen bleiben, um im Havariefall konterminiertes Wasser aufzufangen. Unverschmutztes Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, kann bei Bedarf über den Schieber abgeleitet werden. Die nachwachsenden, festen Rohstoffe werden auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen (Fahrsilos), vor Niederschlagswasser geschützt gelagert. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Klima“	<u>Bei Durchführung:</u> Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung nur kleinräumig, im Gebiet verändert. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Landschaft“	<u>Bei Durchführung:</u> Bisher handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche (Acker). Der Erholungswert von Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches wird aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Biogasanlage, durch die Planung nicht zusätzlich negativ beeinträchtigt, da die Planung in die vorhandene Landschaft eingefügt werden kann und die Einbindung in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Eingrünung gegeben ist. Es findet keine Zersiedelung der Landschaft statt, da der Ortsrand erweitert wird. <u>Bei Nichtdurchführung:</u> keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<u>Bei Durchführung:</u> keine Veränderung zu erwarten

Schutzgut „Mensch“	Bei Durchführung: Die landwirtschaftliche Biogasanlage erzeugt CO2-neutral Strom und Wärme. Die Vorgaben der TA Luft, der TA Lärm und des Biogashandbuchs Bayern werden eingehalten. Bei dem gegenständigen Biogasvorhaben kommen pflanzliche Inputstoffe wie Maissilage, Grassilage, Grünroggensilage oder Getreidekörner und tierische Exkremente zum Einsatz. Diese Stoffe werden durch die Biogasbehandlung stabilisiert und geruchsentschärft. Durch die gasdichte Ausführung der Behälter und die ausreichende Verweilzeit sind keine Methanemissionen zu erwarten. Geruchsbelästigungen werden der Arbeit mit Silagen können auftreten. Geruchsemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Angrenzer sind zu dulden. Bei Nichtdurchführung: Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung.
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	Bei Durchführung: keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Wechsel-beziehungen“	Bei Durchführung: keine Veränderung zu erwarten

9. BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbäumen 1. Ordnung eingegrünt. Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Havariewall angelegt und mit einer 3-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema bepflanzt. Südlich des Havariewalls und am Ortsrand von Oberhard entsteht eine Streuobstwiese. Es werden nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der Artenlisten verwendet. Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Bodenbrütern sowie deren Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln erfolgt der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab 1. Oktober bis spätestens Ende Februar.
Schutzgut „Boden“	Mit Grund und Boden wird sparsam und schonend umgegangen. Die versiegelten Flächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren.
Schutzgut „Wasser“	Während der Baumaßnahme und des Betriebes ist der Grundwasser- und Bodenschutz zu gewährleisten.
Schutzgut „Klima“	Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Durch die Gehölzanpflanzungen soll der negative Einfluss auf das Lokalklima gemindert werden.
Schutzgut „Landschaft“	Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbäumen 1. Ordnung eingegrünt. Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Havariewall angelegt und mit einer 3-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema bepflanzt. Südlich des Havariewalls und am Ortsrand von Oberhard entsteht eine Streuobstwiese. Durch die Gehölzanpflanzungen kann die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gemindert werden.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	keine Maßnahmen notwendig

Schutzgut „Mensch“	Die Vorgaben der TA Luft, der TA Lärm und des Biogashandbuchs Bayern werden eingehalten. Bei dem gegenständigen Biogasvorhaben kommen pflanzliche Inputstoffe wie Maissilage, Grassilage, Grünroggensilage oder Getreidekörner und tierische Exkremente zum Einsatz. Diese Stoffe werden durch die Biogasbehandlung stabilisiert und geruchsentschärft. Durch die gasdichte Ausführung der Behälter und die ausreichende Verweilzeit sind keine Methanemissionen zu erwarten. Durch folgende Eingrünungsmaßnahmen wird der Eingriff in die Erholungsfunktion minimiert Das Planungsgebiet wird nach Osten zur Landschaft hin mit einer 3-reihigen Hecke und 10 Laubbäumen 1. Ordnung eingegrünt. Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Havariewall angelegt und mit einer 3-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema bepflanzt. Südlich des Havariewalls und am Ortsrand von Oberhard entsteht eine Streuobstwiese.
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	Sach- und Kulturgüter sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt, daher sind keine Maßnahmen notwendig.
Schutzgut „Wechsel-beziehungen“	Keine Maßnahmen notwendig

10. EINGRÜNUNG UND INNERE DURCHGRÜNUNG DES GEBIETES

Die Grünordnerischen Maßnahmen sind in den Festsetzungen beschrieben.

11. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN/ VERWENDETE VERFAHREN

Durch das geplante Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Der Eingriff wird entsprechend Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB ausgeglichen.

12. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE

Da die Stadt Dinkelsbühl der konkreten Anfrage des Vorhabenträgers, der Piott Heinrich & Rainer GbR zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gerecht werden will, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (vorh. Biogasanlage, Acker, Ortsrandlage) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als gering zu bewerten. Der gewählte Standort ist für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Durch die 14. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gibt es derzeit keinen besser geeigneten Standort.

12.1 UVP BEDARF

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m² Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

13. ZUSAMMENFASSUNG

Das Planungsgebiet ist gut erschlossen, die Standortwahl entspricht einer flächensparenden Siedlungsstruktur.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend zu bewerten. Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes verringert werden.
Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 Abs.1 BNatSchG) zulässig.

Innerhalb des Planungsgebietes ist die zulässige Grundfläche kleiner als 100.000 m².
Die Standortwahl ist auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als günstig zu bewerten.
Es wird der gem. § 1a BauGB notwendige Ausgleich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ermittelt und geschaffen.
Aus diesen Gründen sind die Planungen als mit der Umwelt verträglich zu bewerten.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Sondergebiet „Biogasanlage Oberhard“
Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
(Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans)

Beschreibung des Bauvorhabens

Piott Heinrich & Rainer GbR planen die

Erweiterung der bestehenden Biogasanlage

1. Lage und Fläche:

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinklelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf dem Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im

- Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Osten durch den öffentlichen Feldweg (FlStk.. 1037, Gmkg. Seidelsdorf)
- Süden durch den Buckenweiler Bach (FlSt.. 1041, Gmkg. Seidelsdorf)
- Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Planteil M 1:1000 dargestellt.

Auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befindet sich die bestehende Anlage des Vorhabenträgers. Die Restfläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich an.

Die nächsten landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Wohnhäuser befinden sich in ca. 70 m Entfernung.

2. Verfahren:

Der Vorhabenträger hat bei der Stadt Dinkelsbühl um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie um die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Biogasanlage ersucht.
Gemäß dem Bestand und aufgrund der geplanten Erweiterung wird als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen, das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauNVO dient.

3. Flächenbilanz:

Grundstücksflächen mit Festsetzung SO	**32.124 m²**
- davon Bestand	**9.995 m²**
- davon Silofläche	3.695 m²
- davon Biogasanlage	4.216 m²
- davon Schotter- bzw. Grünfläche	2.084 m²
- davon Planung	**22.129 m²**
- davon mögliche Silofläche	4.725 m²
- davon mögliches Technikgebäude	574 m²
- davon mögliche Biogasanlage	2.024 m²
- davon Havariewall	1.387 m²
- davon Schotterfläche	7.359 m²

- davon Grünfläche	6.022 m²
- davon Zufahrt	38 m²

4. Bauverpflichtungsklausel:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard" die vollständigen, genehmigungsfähigen Bauvorlagen für das geplante Vorhaben einzureichen und innerhalb von drei Jahren nach dem Satzungsbeschluss mit dem Bau zu beginnen (es gilt die später in Gang gesetzte Frist). Die Fertigstellung hat fünf Jahre nach dem Satzungsbeschluss zu erfolgen (es gilt die später in Gang gesetzte Frist). Kann die in § 4 genannte Frist nicht eingehalten werden, dann muss die Verzögerung ein halbes Jahr vor Fristablauf angezeigt werden. Der Vorhabenträger erhält eine Verlängerungsfrist von einem weiteren Jahr.

5. Erschließung:

Das Sondergebiet wird über den westlich bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme nötig.

Die vorhandenen internen Verkehrswege werden wie bisher nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen lediglich der Zufuhr der zu vergärenden Biomasse, sowie der Abfuhr des vergorenen Substrats auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

6. Ausgleich:

Die Eingrünung und die Ausgleichsmaßnahmen 1-3 werden im ersten Jahr nach Baubeginn fertiggestellt.
Ausgleichsmaßnahme 4 wird im 1. Jahr nach Baubeginn der zweiten Biogasanlage fertiggestellt.

7. Planung:

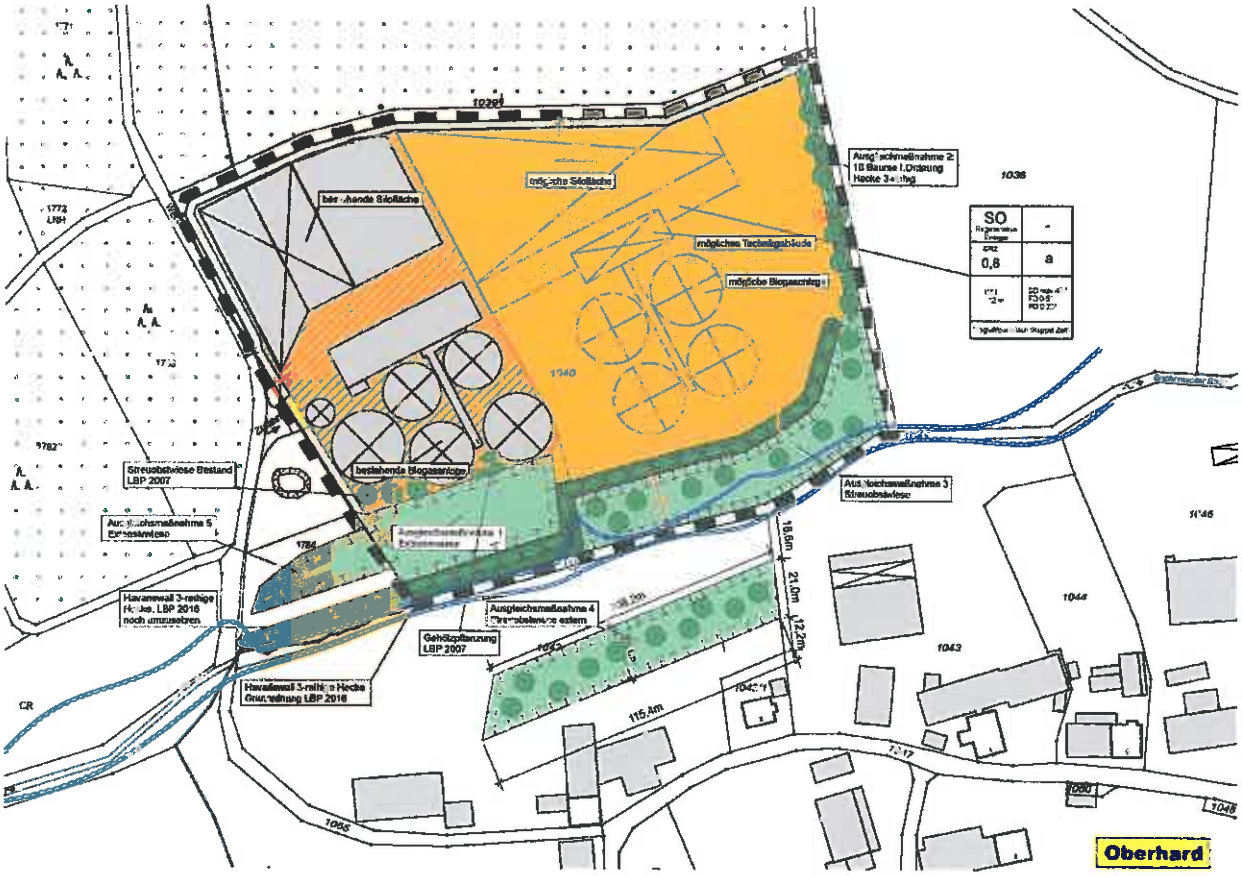

(Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Oberhard“, maßstabslos)

Oberhard, 16.05.2018

Piott Heinrich & Rainer GbR

(Vorhabenträger)

Sanierung der alten Hauptschule - Honorarangebote Tragwerksplaner

Preisspiegel Tragwerksplanung

Leistungen der Tragwerksplanung, Lph. 1-6 gem. §§ 49 ff. HOAI

Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. HOAI	**Bieter 2**	**IB Krauß / Rothenburg**	**Bieter 3**
Sanierung Hauptschule	Honorarzone 3 - Mindestsatz	Honorarzone 3 - Mindestsatz	Kein Angebot
Besondere Leistungen	pauschal € 1.500,00 Netto	pauschal € 1.000,00 Netto	Kein Angebot
Mitzuverarbeitende Bausubstanz	LF = 75% bei AK = € 70,00/m³ Netto	LF = 50% bei AK = € 70,00/m³ Netto	Kein Angebot
Umbauzuschlag	20%	20%	Kein Angebot
Nebenkosten	5%	3%	Kein Angebot
Stundensatz Auftragnehmer	80,00 €/Std. netto	70,00 €/Std. netto	Kein Angebot
Stundensatz Projektleiter	80,00 €/Std. netto	70,00 €/Std. netto	Kein Angebot
Stundensatz Ingenieur	73,00 €/Std. netto	55,00 €/Std. netto	Kein Angebot
Stundensatz technischer Mitarbeiter	55,00 €/Std. netto	45,00 €/Std. netto	Kein Angebot